

03.05.96

EU - R - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

KOM(96) 79 endg.; Ratsdok. 6826/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Mai 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. April 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Juni 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juli 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 174/85 = AE-Nr. 840342,
Drucksache 283/88 = AE-Nr. 881012 und
AE-Nr. 951829.

I.	Einleitung und Zusammenfassung	2
II.	Die mathematische Formel gemäß Richtlinie 90/88/EWG	6
1.	Einfache Zinsrechnung	7
2.	Jährliche Verzinsung	8
3.	Der 1-Jahres-Verzinsungszeitraum	9
4.	Die EG-Formel	12
a)	Gegenwartswert	13
b)	Summierung verschiedener Einzelberechnungen: das Summationszeichen Σ	13
III.	Die Berechnung des effektiven Jahreszinses in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums	15
1.	Allgemeines	15
a)	Zinsen und effektiver Jahreszins	15
b)	Ausformulierung des Begriffs „effektiver Jahreszins“	17
2.	Anwendung der EG-Formel	18
3.	Berechnung des effektiven Jahreszinses in Deutschland und in Frankreich	20
a)	Die in Deutschland angewandte Methode	20
b)	Die in Frankreich angewandte Methode	23
c)	Die EG-Formel und die in Deutschland bzw. in Frankreich angewandten Methoden im Vergleich	25
4.	Argumente, die für die EG-Formel sprechen	27
IV.	In die Berechnung einzubeziehende Kostenelemente	29
a)	Kostenelemente	29
b)	Die Lage in den Mitgliedstaaten	29
V.	Sonstiges	37
1.	Die Benennung des effektiven Jahreszinses	37
2.	Genauigkeit	41
3.	Zeitgrößen	41
VI.	Schlußfolgerungen und Empfehlungen	44
Anhänge:		
Anhang I –	Artikel 1 und 1a der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung)	46
Anhang II –	Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 90/88/EWG	48
Anhang III –	Die verschiedenen benutzten Formeln (Deutschland, Frankreich und Finnland)	54

I. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1. Am 22. Februar 1990 hat der Rat die Richtlinie 90/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit verabschiedet. Diese Richtlinie ist am 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.
2. Nach Artikel 1 a Absatz (5) Buchstabe b) muß die Kommission "dem Rat (...) einen Bericht zusammen mit einem Vorschlag vorlegen, der es im Lichte der gesammelten Erfahrung ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden."
Nach Artikel 1 a Absatz (5) Buchstabe c) hat der Rat anhand des Vorschlags der Kommission vor dem 1. Januar 1996 mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

Hintergrund¹

3. In der ersten Verbraucherkreditrichtlinie, d. h. der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit², wurde erstmals die Einführung einer einheitlichen Methode für die Berechnung des „effektiven Jahreszinses“ vorgesehen. Damit war zwar das Prinzip vorgegeben, die Methode jedoch nicht. Im Anschluß an verschiedene Aussprachen mit Regierungssachverständigen legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie vor³ – der im späteren Verlauf geändert wurde⁴, – mit der nicht nur die mathematische Seite geregelt werden sollte, sondern auch die in die Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente. Am 22. Februar 1990 verabschiedete der Rat die Richtlinie 90/88/EWG. Mit dieser Richtlinie wurde eine Methode der Gemeinschaft für die Berechnung des "effektiven Jahreszinses" bei Verbraucherkrediten eingeführt, und die bei der Berechnung des „effektiven Jahreszinses“ bei Verbraucherkrediten zu berücksichtigenden Kreditkosten wurden dahingehend festgelegt, daß jene Kosten angegeben wurden, die nicht einzubeziehen sind.⁵

¹ Nähere Einzelheiten zum Hintergrund der Richtlinien 87/102/EWG und 90/88/EWG sind Kapitel 2 des Berichts über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG (Dok. KOM(95)117 vom 11.05.95) zu entnehmen.

² ABl. Nr. L 42 vom 12.02.1987, S. 48.

³ ABl. Nr. C 155 vom 14.06.1988, S. 10.

⁴ ABl. Nr. C 155 vom 23.06.1989, S. 4.

⁵ Richtlinie 90/88/EWG, dritter Erwägungsgrund.

4. Mit der Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten auferlegt, mindestens sicherzustellen, daß in ihrem Hoheitsgebiet **eine einzige mathematische Formel** für die Berechnung des "effektiven Jahreszinses" angewandt werden würde. Den Mitgliedstaaten, die zu dem Zeitpunkt (d. h. vor dem 1. März 1990) eine andere mathematische Formel für die Berechnung des "effektiven Jahreszinses" verwendeten, wurde gestattet, diese während einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 1996 auch weiterhin anzuwenden.
5. Da die Richtlinie 90/88/EWG in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen wurde, erstreckt sich der vorliegende Bericht nicht nur auf die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern darüber hinaus auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
6. Aufgrund der Verpflichtung für die Kommission nach Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe b) der Richtlinie, dem Rat einen Bericht zusammen mit einem Vorschlag vorzulegen, der es ermöglichen sollte, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des „effektiven Jahreszinses“ anzuwenden, beauftragte die Kommission als Berater einen Sachverständigen für Finanzmathematik mit der Durchführung einer Studie über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums⁶. Auch fanden von April 1995 bis Januar 1996 Sitzungen mit Regierungssachverständigen und sonstige Kontakte statt. Ausgehend von den Ergebnissen aus der vorin genannten Studie wie auch anderer Untersuchungen zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht⁷ und insbesondere der aus den Kontakten mit den Regierungssachverständigen genommene Erkenntnisse legt die Kommission den vorliegenden Bericht zusammen mit einem Vorschlag für eine Richtlinie⁸ vor, der *"es im Lichte der gesammelten Erfahrung ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden."*
7. Obgleich nach der Richtlinie lediglich eine Situationsbewertung und ein Bericht erforderlich wären, "(...) der es im Lichte der gesammelten Erfahrung ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel (...) anzuwenden", so erfordert dies aber auch eine Befassung mit

⁶ Studie über die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses in den EWR-Ländern, Vertrag Nr. A0 2600/94/000101; Studie bei der GD XXIV erhältlich.

⁷ Vgl. Fußnote 3 in Dok. KOM(95)117, *Bericht über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit*.

⁸ Wenn es in Artikel 1 a) Absatz (5) Buchstabe c) "beschließt" heißt, so ist damit keine "Entscheidung" im Sinne von Artikel 189 EWG gemeint, sondern – da im Falle einer solchen Entscheidung die Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ändern müßten – eine Richtlinie. Eingehender erläutert wird dieser Punkt in der Begründung zum Vorschlag für eine Richtlinie.

anderen Aspekten als nur der mathematischen Formel, damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwendung der Formel geschaffen werden können.

Schlußfolgerungen des Berichts⁹

8. Umgesetzt worden ist die Richtlinie inzwischen in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums. Die im Anhang II zu der Richtlinie wiedergegebene Formel wird gegenwärtig in sämtlichen EWR-Ländern mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich¹⁰ und Finnland angewandt.
9. In Sachen Ausformulierung des Begriffs "effektiver Jahreszins" bedürfen die englische und die griechische Fassung von Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) einiger Änderungen sprachlicher Art.
10. Obgleich infolge Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten die in dem Begriff enthaltenen Bestandteile nicht völlig identisch sind, wäre eine solche Einheitlichkeit aus Gründen der Transparenz wünschenswert. Angesichts des bisherigen beträchtlichen Aufwands, um den Verbrauchern die Bedeutung der in den einzelnen Mitgliedstaaten heute verwendeten Begriffe klarzumachen, scheint es jedoch nicht zweckmäßig zu sein vorzuschlagen, die Formulierung in den einzelnen Sprachen zu ändern. Dessenungeachtet sollte ein gemeinsames Erkennungsmerkmal eingeführt werden, anhand dessen die Verbraucher – speziell in grenzübergreifenden Situationen – erkennen können, daß die Begriffe gleichbedeutend mit den in ihrem Land verwendeten sind. Gestützt auf die Besprechungen mit Regierungssachverständigen wie auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Subsidiaritätsprinzips wird deshalb vorgeschlagen, die Verwendung eines der bestehenden Benennung beigegebenen Symbols vorzuschreiben. Dieses Symbol soll in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein. Dies hat keine Änderungen sprachlicher Art des Begriffs zur Folge und dürfte mit nur geringen zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der entsprechenden Bestimmung verbunden sein.
11. Was die mathematische Formel selbst betrifft, so hat sich bestätigt, daß die in der Richtlinie 90/88/EWG vorgesehene Formel die einzig korrekte ist. Deshalb wird empfohlen, diese Formel zurückzubehalten und für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und alle Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums allgemeinverbindlich festzulegen.

⁹ Vgl. nachstehendes Kapitel IV

¹⁰ Siehe Anhang II zum vorliegenden Bericht.

12. Bezüglich der Kostenelemente für die Berechnung des effektiven Jahreszinses hat die Umsetzung der Richtlinie dazu geführt, daß inzwischen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ein harmonisiertes Mindestschutzniveau für alle Verbraucher gegeben ist. Da aus den Mitgliedstaaten nur wenige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der praktischen Handhabung dieser Kostenelemente gemeldet worden sind und die Unterschiede de facto nur minimal sind, soll einstweilen eine Änderung der Auflistung der Ausnahmen gemäß Artikel 1a Absatz (2) nicht in Betracht gezogen werden.
13. Zusammen mit diesem Bericht wird also ein Entwurf für eine Richtlinie vorgeschlagen, der folgende Änderungen zu der Richtlinie 90/88/EWG betrifft:
 - Einführung der Vorschrift, wonach ein dem Begriff „effektiver Jahreszins“ beigegebenes, in allen Mitgliedstaaten einheitliches Logo (Symbol) zu verwenden ist;
 - Streichung von Artikel 1a Absatz (5) zwecks Herausnahme der Bestimmung betreffend die Übergangsmaßnahme und des Verweises auf diesen Bericht und den zugehörigen Legislativvorschlag;
 - Streichung von Artikel 1a Absatz (3), da kein Mitgliedstaat die darin vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch genommen hat¹¹;
 - in Anhang II der Richtlinie: Einfügung einer Bestimmung über die Berechnungsgenauigkeit bis zur zweiten Dezimalstelle und damit zusammenhängender Änderungen in Anhang III;
 - in Anhang II der Richtlinie: Einfügung einer Bestimmung über die Berechnung nach der 365 oder 366-Tage-Regel und damit zusammenhängender Änderungen in Anhang III;
 - Änderungen sprachlicher Art in der englischen und in der griechischen Fassung von Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) der Richtlinie.
14. Änderungsvorschläge zu anderen wesentlichen Elementen der Richtlinie 90/88/EWG könnten gemeinsam mit etwaigen Vorschlägen, die sich aus der Konsultation zum Bericht über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG¹² ergeben sollten, behandelt werden.

¹¹ Zu diesem Vorschlag hat weder auf der Sitzung im April 1995 (siehe Abschnitt 6) noch danach ein Mitgliedstaat Einwänge geltend gemacht.

¹² Siehe Fußnote 1.

II. DIE MATHEMATISCHE FORMEL GEMÄß RICHTLINIE 90/88/EWG

15. Mit der Richtlinie 90/88/EWG wurde die bereits in der Richtlinie 87/102/EWG vorgeschriebene Angabe der Kreditkosten bei Verbraucherkrediten durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses ergänzt, um damit gemeinschaftsweit Preisvergleiche zu ermöglichen und zwischen verschiedenen Formen von Verbraucherkrediten abwägen zu können.
16. Die Richtlinie definiert das mathematische Verfahren für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wie auch die in die Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente¹³. Weiter sind in der Richtlinie verschiedene Annahmen festgelegt, von denen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgegangen werden kann, so zum Beispiel bei Krediten ohne feste Laufzeit, die nicht die nötigen Angaben bieten, um den effektiven Jahreszins beim Abschluß des Kreditvertrags berechnen zu können.
17. Die ausformulierte Definition des Begriffs „effektiver Jahreszins“ lautet wie folgt:

„Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Vomhundertsatz des gewährten Kredits ausgedrückt sind und gemäß Artikel 1a ermittelt werden.“¹⁴

und

„Der effektive Jahreszins, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Darlehen, Tilgungszahlungen und Unkosten) des Darlehensgebers und des Verbrauchers herstellt, wird anhand der in Anhang II dargestellten mathematischen Formel berechnet.“¹⁵

18. Diese ausformulierte Begriffsbestimmung wird durch eine mathematische Definition in Anhang II der Richtlinie ausgedrückt. In diesem Anhang wird die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlen und Kosten andererseits nach dem Gegenwartswert anhand des effektiven Jahreszinses rechnerisch erklärt.
19. Alle gegenwärtig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums verwendeten mathematischen Formeln für die Berechnung des effektiven

¹³ Siehe Kapitel IV.

¹⁴ Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung.

¹⁵ ebd., Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a)

Jahreszins basieren im Grunde genommen auf den gleichen Zinsberechnungsgrundsätzen¹⁶. Nationale Abweichungen, die zu von der angewandten Formel abweichenden Darstellungsformen der Formel und zu anderen Ergebnissen führen, sind ursächlich nicht mathematisch bedingt, sondern eher darauf zurückzuführen, daß in manchen Mitgliedstaaten von unterschiedlichen Annahmen für die Berechnung ausgegangen wird. Würde von identischen Annahmen ausgegangen, wären auch die Ergebnisse identisch.

20. Hierzu sei mit einfachen mathematischen Begriffen erklärt, wie die mathematischen Regeln funktionieren; nur so lassen sich die eigentlichen Regeln und, was noch wichtiger ist, die anderen Berechnungsvarianten (die in Deutschland, in Frankreich und in Finnland angewandten Methoden¹⁷, verstehen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil von anderen grundlegenden Annahmen ausgegangen wird.

1. Einfache Zinsrechnung

21. Die Kosten eines Kredits werden durch die Kombination folgender drei Faktoren bestimmt:
- Darlehensbetrag (A_K)
 - die Belastung oder berechneten Kosten (C_K)
 - die Dauer der Kapitalüberlassung (t_K)
22. Daraus ergibt sich nach folgender mathematischen Gleichung folgender Zinssatz:

$$i = \frac{\text{Kosten } (C_K)}{\text{Kapital } (A_K) * \text{Zeit } (t_K)}$$

23. Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Zinssatz in Vomhundert (%), bezogen auf die Dauer von 1 Jahr (p.a.) ausgedrückt wird, ergibt sich folgende Gleichung:

$$i \% \text{ p.a.} = \frac{\text{Kosten } (C_K) * 100 * 1 \text{ Jahr}}{\text{Kapital } (A_K) * \text{Zeit } (t_K \text{ in Jahren})}$$

¹⁶ Siehe Anhang III zum vorliegenden Bericht.

¹⁷ Gestützt auf Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe a) wendet Finnland weiterhin eine Berechnungsformel an, die von der in der Richtlinie festgelegten abweicht. Sobald jedoch eine einheitliche Formel zur EG-weiten Anwendung festliegen sollte, ist Finnland – nach den Verlautbarungen finnischer Regierungsvertreter – bereit, diese Formel zu übernehmen. Die bisherige Abweichung hat nichts mit prinzipiellen Gründen zu tun, sondern es soll lediglich damit vermieden werden, innerhalb kurzer Zeit eventuell zwei verschiedene gesetzliche Regelungen anwenden zu müssen. Nach den finnischen Rechtsvorschriften muß der effektive Jahreszins im einzelnen angegeben werden.

24. Wird die Zeit in Monaten berechnet, so ist der Faktor „1 Jahr“ in der Formel durch „12 Monate“ zu ersetzen. Eine Belastung in Höhe von 130,66 ECU für ein Darlehen von 1 000 ECU mit einjähriger Laufzeit entspricht also einem Zinssatz von:

$$130,66 * 100 / 1\,000 * 1 = 13,066 \% \text{ p.a.}$$

2. Jährliche Verzinsung

25. In der Formel für die einfache Zinsrechnung (Kosten dividiert durch Kapital x Zeit) sind Zinseszinsen nicht berücksichtigt. Während Banken generell die ihnen geschuldeten Zinsen *am Ende* der vertraglichen Kreditlaufzeit erheben, kann die Bank, die Zinszahlungen *vor* Ende der Kreditlaufzeit kassiert, dieses Geld zur Wiederanlage verwenden und damit eine zusätzliche Rendite erwirtschaften. In dieser Perspektive betrachtet würde die effektive Belastung in dem zitierten Beispiel nicht nur 200 ECU nach 18 Monaten ausmachen, sondern hinzu kämen noch die 13,333 % auf 130,66 ECU (abzüglich der eventuell vom Darlehensnehmer bereits geleisteten vorzeitigen Rückzahlung).
26. Der einfache Zinssatz entspricht also nicht den realen Kosten, sondern verursacht eine höhere Belastung als die, in die der Verbraucher eingewilligt hat. Mit anderen Worten: zwischen unterschiedlichen Verbraucherkreditverträgen ist der jeweilige effektive Jahreszins nicht vergleichbar, wenn die Verzinsungszeit ihrerseits ebenfalls differiert.
27. Im ersten Beispiel in Anhang III der Richtlinie, wo von einer Kreditlaufzeit von 18 Monaten, also nicht genau 1 Jahr, und einer Belastung von 200 ECU ausgegangen wird, würde nach der herkömmlichen einfachen Berechnungsformel das Ergebnis wie folgt lauten:

$$\frac{200 * 100 * 12}{1\,000 * 18} = 13,333 \% \text{ p.a.}$$

28. Nach dem Beispiel im Anhang müßte das Ergebnis allerdings 13,066 % p.a. lauten. Die Differenz kommt dadurch zustande, daß Kreditverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten nicht miteinander vergleichbar sind, solange nicht einheitlich geregelt ist, wie der nach einer bestimmten Zeitspanne aufgelaufene Zinsertrag zu handhaben ist. Unter finanzmathematischen Gesichtspunkten betrachtet stellt sich also die Frage nach dem Zeitpunkt, ab dem die Zinsen zu einer Größe verdichtet werden sollen.
29. Wird ein Zinssatz für einen Bezugszeitraum von 1 Jahr zugrundegelegt, so bedeutet dies folglich nicht nur, daß alle Zinssätze auf „p.a.“ lauten (d. h. daß der Zinssatz für die Gesamtdauer eines Kredits durch die Anzahl Monate dividiert und mit 12 multipliziert wird), sondern daß die Verzinsungsperiode für den Kredit einheitlich 1 Jahr betragen müßte. Die in der Richtlinie 90/88/EWG vorgegebene, in den meisten Mitgliedstaaten

angewandten Formel (im folgenden EG-Formel genannt) erfüllt dieses Kriterium. Die in Frankreich angewandte Berechnungsmethode trägt dieser Prämisse in keiner Weise Rechnung. Dies erklärt, weshalb in Frankreich von beliebigen Verzinsungsperioden ausgegangen wird, die sich in der Praxis allerdings auf 1 Monat belaufen. Bei der in Deutschland angewandten „360-Tage-Regel“ wird im Prinzip von einer Verzinsungsperiode von 1 Jahr ausgegangen, jedoch wird davon abgewichen, sobald Zinsen für weniger als 1 Jahr zu berechnen sind; dies trifft insbesondere dort zu, wo die Kreditlaufzeit nicht genau 1 Jahr oder mehrere volle Jahre beträgt. Der Grund hierfür ist, daß sich bei einem Verzinsungszeitraum von 1 Jahr Zinssätze nach der vorhin genannten einfachen Formel nicht berechnen lassen.

30. Auf Kritik gestoßen ist die Kompliziertheit der EG-Formel und daß ihre Handhabung ein hohes Maß an Fachwissen erfordert. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die einfache Formel lediglich für einen Zeitraum angewandt werden kann, in dem das Darlehenskapital konstant bleibt. Bei einem Kredit mit monatlichen Tilgungsraten wurde eine genaue Berechnung des effektiven Jahreszinses eine Annäherung durch eine Vielzahl von Einzelkalkulationen erfordern, die - obwohl an sich unkompliziert - jedesmal aufs neue so oft zu wiederholen wären, daß hierfür fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden müßte.
31. Wie im folgenden verdeutlicht wird, handelt es sich bei der heute mit Erfolg in den allermeisten Mitgliedstaaten angewandten EG-Formel lediglich um eine Weiterentwicklung früherer Formeln (um auf diese Weise einer größeren Anzahl von Variablen Rechnung tragen zu können), die aber praktischer zu handhaben und genauer ist als die übrigen gegenwärtig angewandten Methoden.

3. Der 1-Jahres-Verzinsungszeitraum

32. Da die Verzinsung fester Bestandteil der Zinsberechnung ist, muß der Zinssatz „bekannt“ sein, um die einfache Formel (zur Berechnung dieses Zinssatzes) anwenden zu können, da die Zinsen für das erste Jahr zu dem Kapital zu addieren sind, das in dem darauffolgenden Zeitraum Zinsen erbringt (bei unserem Beispiel etwa während der verbleibenden 6 Monate, wenn der Kredit eine Laufzeit von 18 Monaten hat).
Der Zinssatz läßt sich nicht mehr direkt rechnen, sondern muß vielmehr als Wachstumsrate (i) des anfänglichen Kapitals errechnet werden.
33. Ein Zinssatz von 13,066 % steigt damit um $(1 + i)$ des Anfangskapitals an.

$$(1 + 0,13066) = 1,13066$$

1 000 ECU ergeben also $1\,000 \cdot (1 + 0,13066) = 1\,130,66$ ECU nach einem Jahr.

34. Bezeichnet wird dies auch als „künftiger Wert“ eines Kapitals, da darin die Wachstumsrate nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne zum Ausdruck

kommt. Der Betrag kann auch unter dem Gesichtspunkt „Wachstum“ statt als „Zinssatz“ betrachtet werden, da sich die Zunahme leicht errechnen läßt. Der Zins ist also die Differenz zwischen dem anfänglichen Kapital und seinem künftigen Wert nach diesem Wertzuwachs.

35. Bei einem Kredit, der nach zwei Jahren zur Gänze zurückgezahlt ist, erhält man mit der EG-Formel das gleiche Ergebnis wie mit der in Frankreich oder in Deutschland verwendeten Formel. Die deutsche und die französische Methode wenden die einfache Formel in zwei Schritten an:

$$\begin{array}{lll} \text{Jahr 1} & \text{Kapital}_1 = & \text{Kapital} + (\text{Kapital} * i) \\ \text{Jahr 2} & \text{Kapital}_2 = & \text{Kapital} + (\text{Kapital} * i) + \\ & & [\text{Kapital} + (\text{Kapital} * i)] * i \end{array}$$

Bei dem vorgenannten Beispiel müßten weitere $0,13066 * 1\,130,66 \text{ ECU} = 147,73 \text{ ECU}$ an Zinsen für das zweite Jahr zu den $1\,130,66 \text{ ECU}$ addiert werden, so daß das Ergebnis $1\,278,39 \text{ ECU}$ lauten würde.

36. Andererseits vereinfacht die EG-Formel die Gleichungen auf bekannte Weise durch folgende einfache algebraische Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kapital}_1 &= (1 + i) * \text{Kapital} \\ \text{Kapital}_2 &= (1 + i) * (1 + i) * \text{Kapital} \\ &= (1 + i)^2 * \text{Kapital} \end{aligned}$$

Zu dieser einfachen Darstellung gelangt man rechnerisch ohne weiteres mit Rechnern oder Computern, und zwar durch Exponentialkalkulation anhand der gleichen Formel. Bei unserem Beispiel wäre dies: $(1 + 0,13066)^2 * 1\,000 \text{ ECU} = 1\,278,39 \text{ ECU}$. Analog dazu wäre nach drei Jahren die Formel $(1 + i)^3 * \text{Kapital}$ bzw. nach t Jahren: $\text{Kapital } t = \text{Kapital} * (1 + i)^t$.

37. Mit den verschiedenen Formeln gelangt man also zum gleichen Ergebnis, allerdings vergleichbar einfacher, wenn man die EG-Formel anwendet. In dieser Unkompliziertheit liegt jedoch nicht der Hauptvorteil begründet; vielmehr läßt sich die EG-Formel genau so gut bei Jahresbruchteilen anwenden, da „ t “ ausgedrückt in Jahren, eigentlich „ $t/1$ “ lauten müßte, was bedeutet, daß bei t von einem Verzinsungszeitraum von 1 Jahr ausgegangen wird. Soll „ t “ in Monaten ausgedrückt werden, wäre „ t “ mit „ $t_{\text{Monat}}/12$ “ anzugeben.

38. Ein Kapital von $1\,000 \text{ ECU}$ mit einer Darlehenslaufzeit von 6 Monaten und einem jährlichen Zinssatz von 12% würde wie folgt wachsen:

$$\text{Kapital}_6 = 1\,000 * (1 + 0,12)^{6/12} = 1\,000 * 1,12^{1/12} = 1\,058,30052 \text{ ECU}$$

Statt der $6/12$ könnte der Faktor Zeit genauso gut durch $182/365$ Tage wiedergegeben werden:

$$\text{Kapital}_{182} = 1\,000 \cdot (1 + 0,12)^{182/365} = 1\,000 \cdot 1,12^{182/365} = 1\,058,13623 \text{ ECU}^{18}$$

39. Ein Zinssatz von 12% p.a. wirft in sechs Monaten 58 ECU an Zinsen ab, wenn als Verzinsungszeitraum das Jahr genommen wird. Obgleich die 58 ECU weniger als die Hälfte der Zinsen darstellen, die die Bank nach einem Jahr erwirtschaftet hätte – weil die Zinsen im Vergleich zum vorgesehenen Verzinsungszeitraum früher ausgezahlt werden, – kann die Bank diese 58 ECU zu einem Zinssatz von 12% für die verbleibenden sechs Monate wiederanlegen, wobei der zukünftige Wert 2 ECU beträgt, was im Ergebnis 60 ECU für sechs Monate ergibt, und damit genau die Summe, die zustande gekommen wäre, wenn die Verzinsung zum Ende des Verzinsungszeitraums von 1 Jahr erfolgt wäre. Auf dieses Ergebnis kommt man nicht mit den älteren Berechnungsmethoden, wie sie nach wie vor in Frankreich und in Deutschland angewandt werden.
40. Nach der in Deutschland angewandten Methode würden bei einem Kapital von 1 000 ECU und einem Zinssatz von 12% p.a. nach sechs Monaten genau 60 ECU an Zinsen anfallen. Spielen aber Jahresbruchteile mit, so führt die einfache Formel überhaupt zu keinem vernünftigen Ergebnis, oder aber es kommt ein Ergebnis zustande, in dem von dem zugrunde gelegten Verzinsungszeitraum von 1 Jahr abgewichen wird, also z. B. in diesem Fall auf 6 Monate verkürzt wird. Statt „p. a.“ wäre hier die Angabe „6% pro Halbjahr“ treffender.
41. Nach der französischen Methode ist ein Zinssatz von 6% pro Halbjahr lediglich mit 2 zu multiplizieren, um den effektiven Jahreszins zu erhalten. Mithin ist der Verzinsungszeitraum nach der französischen Methode unwichtig; er läßt sich beliebig anhand der Rückzahlungsperioden ermitteln (bei Verbraucherkrediten gilt als Rückzahlungsperiode in der Regel der Monat). Bei der französischen Methode wird deshalb im allgemeinen von der monatlichen Verzinsung ausgegangen.
42. In Deutschland dagegen gilt als Verzinsungszeitraum in der Regel das Jahr. Zur Vermeidung von Exponentialkalkulationen wird allerdings für das letzte Jahr der Kreditlaufzeit von dieser Regel abgewichen, wenn dieses Jahr nicht genau 12 Monate beträgt. Bei Verträgen über Verbraucherkredite mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist damit die Berechnung des effektiven Jahreszinses nach der deutschen Methode genauso ungenau wie nach der französischen. Die Ergebnisse weichen erheblich voneinander ab, wenn die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt.¹⁹
43. Da in der Richtlinie 90/88/EWG ausdrücklich die Intention genannt wird, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden, um Vergleiche zwischen Kreditangeboten aus unterschiedlichen Ländern zu vereinfachen,

¹⁸ Geringfügig abweichendes Ergebnis, weil das Jahr zu 365 Tagen sich nicht genau teilen läßt.

¹⁹ Siehe Tabelle in Abschnitt 86

müssen die Berechnungsvoraussetzungen einheitlich sein. Zu den wichtigsten grundlegenden Voraussetzungen gehört, daß der effektive Jahreszins auf der Basis ein und desselben Verzinsungszeitraums, und zwar 1 Jahr, berechnet wird.

44. Diese Voraussetzung erfüllt einzig und allein die mathematische Formel in der Richtlinie 90/88/EWG, wie sie von den meisten Mitgliedstaaten angewandt wird, und nur sie ergibt untereinander vergleichbare effektive Jahreszinsen.

4. Die EG-Formel

45. Die einfachste Form²⁰ dieser mathematischen Formel lautet

$$A_K = A_K * (1+i)^t$$

Hierbei ist

- A_K die anfängliche Darlehenssumme zuzüglich Gesamtbelastung und Zinsen am Ende der Kreditlaufzeit
 A_K der anfängliche Darlehensbetrag
 i der Zinsfuß p.a. (nicht in Vomhundert ausgedrückt)
 t die Darlehenslaufzeit

46. Wahrscheinlich hätte es der traditionellen Rechtsauffassung eher entsprochen, wenn in der Richtlinie der Nachdruck auf die Gesamtkosten (C) eines Kredits gelegt worden wäre statt auf dessen „Gegenwartswert“, obgleich dies im mathematischen Sinne dasselbe gewesen wäre. Dementsprechend hätte die Formel, bei Verwendung des Faktors „Gesamtkosten C“, wie folgt gelaute:

Aufgestocktes Kapital + Gesamtkosten = Aufgestocktes Kapital,
multipliziert mit der Zu-
wachsrate im
betreffenden Zeitraum

$$A_K + C = A_K * (1+i)^t$$

47. Der effektive Jahreszins ist der Faktor, der dem Zuwachs des anfänglichen Kapitals unter Berücksichtigung aller Kosten für einen bestimmten Zeitraum bei einer jährlichen Verzinsung, ausgedrückt in Vomhundert pro Jahr, entspricht. Bei der Berechnung wird die effektive Zeit zugrunde gelegt, und zwar mit taggenauer Verrechnung dort, wo Darlehen, Rückzahlungen und Kosten dem Schuldner auf der Soll- oder auf der Habenseite angerechnet werden. Aus Gründen der Genauigkeit sollten die Ergebnisse deshalb bis

²⁰

In der Praxis werden bei dieser Form nicht alle Elemente einer Transaktion zur Gänze berücksichtigt.

auf zwei Stellen hinter dem Komma lauten und für das Jahr 365 Tage zugrundegelegt werden²¹.

a) Gegenwartswert

48. Gegenwartswert aller Rückzahlungen und Kosten bei Verbraucherkrediten ist im Normalfall die anfängliche Darlehenssumme. Dies bedeutet, daß nach Abzug aller Kosten – ausgedrückt durch die Zuwachsrate – die Hauptsumme (das ursprüngliche Kapital) übrig bleibt. Für die meisten üblichen Berechnungen, die in den Beispielen im Anhang III zu der Richtlinie 90/88/EWG wiedergegeben sind, würde die vorhin aufgeführte Formel ausreichen. In den Fällen aber, wo sich in der Praxis Abweichungen ergeben – z. B. bei einem Darlehen, das nach dem Tag des Vertragsabschlusses ausgezahlt wird (oder genauer: dem Tag, an dem die Zinsen berechnet werden) – enthält die Darlehenssumme bereits Zinsen, so daß dann bei der Berechnung von der Darlehenssumme entsprechend ihrem Gegenwartswert auszugehen ist. Die EG-Formel trägt also dem Gegenwartswert eines Darlehens nach folgender Formel Rechnung:

$$\frac{AK}{(1+i)^t} = \frac{A_K}{(1+i)^t}$$

Wird das Darlehen mit Beginn des Berechnungszeitraums ausgezahlt, ist t gleich 0.

b) Summierung verschiedener Einzelberechnungen: das Summationszeichen Σ

49. In den wenigsten Fällen ist bei Verbraucherkreditverträgen eine einmalige Rückzahlung am Ende der Kreditlaufzeit vorgesehen; vielmehr ist eine Tilgung in Raten die Regel.
50. Da bei der oben aufgeführten Formel (und der einfachen Formel, wie sie in Frankreich und Deutschland angewandt wird) von einem konstanten Kapital ausgegangen wird, das sich während eines Zeitraums „t“ verzinst, ist jeder Kredit in genau so viele Kreditvorgänge zu unterteilen, wie sich Änderungen beim Kapital, das sich verzinst, ergeben.
51. Von daher stimmt der effektive Jahreszins nur dann, wenn er in gleicher Weise bei allen Einzelberechnungen angewandt wird und wenn die Summe aller Gegenwartswerte (Summation Σ) der Summe aller Gegenwartswerte der Darlehen oder das Wachstum des Darlehensberags, ausgedrückt als

²¹ Siehe Tabelle in Abschnitt 125.

eine einzige Wachstumsrate, den gesamten gegenwärtigen oder künftigen Belastungen und Kosten entspricht.

52. Genau diese Formel wird in der Richtlinie vorgegeben. Dabei bedeutet das Zeichen Σ , daß aus mehreren Berechnungen die Summe zu rechnen ist. Dies ist denn auch die Formel, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in allen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich und Finnland, angewandt wird.

III. DIE BERECHNUNG DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IN DEN ANDEREN MITGLIEDEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

1. Allgemeines

a) *Zinsen und effektiver Jahreszins*

53. Kreditgeber berechnen die Kreditkosten auf vielfache Weise und verwenden dabei eine Vielzahl unterschiedlicher Benennungen²². Trotz bestehender allgemeiner Leitlinien über die Berechnung der Belastung bei Verbraucherkrediten sind die Definitionen alles andere als einheitlich. Normalerweise unterscheiden Kreditgeber zwischen „einmaligen Kosten“ wie nur einmal anfallende Gebühren und sonstige Belastungen und „Zinsen“ (variable oder zeitbezogene Kosten, die sämtliche mit zunehmender Laufzeit des Kredits steigenden Kosten umfassen). Manche Banken legen größeren Nachdruck auf den (Nominal)-Zinssatz, andere hingegen auf die Nebenkosten. Die Methode zur Unterscheidung zwischen Kosten und Zinsen wie auch der Methoden zur Berechnung der Zinsen sind nicht nur von Land zu Land unterschiedlich, sondern auch von Kreditgeber zu Kreditgeber. Zum Teil liegt dies an der jeweiligen internen Kosten-/Nutzen-Berechnung der Bank oder daran, daß der Kreditgeber die Rendite mit Dritten teilen muß (Maklergebühren, Versicherungsprämien), oder es wird deshalb eine Unterscheidung gemacht, um die individuelle Kostenberechnung für den Kredit auf Seiten Dritter (Vermittler oder Makler) zu vereinfachen.
54. In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wird in der Regel davon ausgegangen, daß es den Kreditgebern freisteht, eine zwar angemessene, jedoch nicht beliebige Methode zur Definierung der Kosten eines Kredits anzuwenden. Einziges Erfordernis ist, daß die Auflistung der Kosten transparent und vollständig ist. In einigen Ländern gibt es eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der beliebigen Definierung des Nominalzinssatzes im Zusammenhang mit den Erfordernissen nach Artikel 8 der Richtlinie 87/102/EWG (vorzeitige Rückzahlungen). Dieser Artikel schreibt vor, daß für vorzeitige Rückzahlungen auf einzelstaatlicher Ebene Regeln für eine angemessene Ermäßigung der Kreditkosten bestehen müssen. In manchen Ländern geschieht dies in Form prozentualer Sätze entsprechend den zurückzuzahlenden Gesamtkosten²³, während andere Länder vorschreiben, daß diese Ermäßigung nur für die „zeitbezogenen

²² Nach einer 1984 durchgeführten Umfrage wurde allein in Deutschland der Begriff „Zins“ in 13 verschiedenen Bedeutungen verwendet. Es sei jedoch bemerkt, daß diese beliebige Verwendung von Begriffen lediglich interne Berechnungsvorgänge betrifft und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des effektiven Jahreszinses.

²³ In Frankreich ist dies das Dreifache der Darlehenssumme für die nächste Zahlung, anschließend degressiv – Dekret Nr. 90-979 vom 31.10.90, Artikel L311-29.

Kosten" gelten darf, die durch den Nominalzinssatz ausgedrückt werden²⁴. Die diesbezügliche Situation ist von Land zu Land unterschiedlich²⁵. Gleiches gilt auch für die Definition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Für die entsprechenden Berechnungen wird normalerweise die sogenannte „78er Regel“²⁶, die – so die allgemeine Meinung – zwar ungenau, für Kleinkredite jedoch akzeptabel ist.

55. Nicht von der Richtlinie berührt wurden bereits angewandte Berechnungsmethoden für vorzeitige Rückzahlungen und von Banken in bestehenden Verträgen bereits verwendete Definitionen der Zinsen. In Sachen Zinsen sollte mit der Richtlinie der Zinsbegriff, wie er beim anzugebenden „Zinssatz“ verwendet wird, harmonisiert werden, d. h. es sollte einheitlich vorgeschrieben werden, daß das Ergebnis der entsprechenden Kostenkalkulation dergestalt angegeben werden müßte, daß gemeinschaftsweit eine Vergleichbarkeit der Kreditkosten gegeben wäre, nämlich in Form des effektiven Jahreszinses.
56. Diesbezüglich sind sich sämtliche Mitgliedstaaten einig: In keinem Land wird die Definierung der Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses oder der einzubeziehenden Kostenelemente in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt, obgleich – wie bereits erwähnt – Frankreich und Deutschland einige Ermessenselemente beibehalten haben, und zwar insofern, als die Kreditgeber den effektiven Jahreszins dadurch beeinflussen können, daß sie für ihre Kreditverträge spezielle Laufzeiten wählen.

²⁴ Der Begriff „Zinsen“ in den Bestimmungen über Preisangaben ist zu unterscheiden vom Begriff „Zinsen“ im Sinne der restriktiven Bestimmungen über die Rückzahlung zeitbezogener Kosten (z. B. Anatozismus oder „Zinseszinsen“), wobei die Gerichte nicht unmittelbar in die Definierung des vertraglichen Nominalzinses eingreifen, sondern eher eine Neuberechnung des Kostenteils für die Ermäßigung vornehmen, indem sie ihre eigene Definition von „Zinsen“ verwenden.

²⁵ In Deutschland hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß ein „Disagio“ nicht als einmalige Kosten, sondern vielmehr als verdeckte Zinsen zu betrachten ist und folglich im Falle vorzeitiger Rückzahlung teilweise zurückgezahlt werden muß – Bundesgerichtshof, 16.11.93, XI ZR 30/93.

²⁶ Genau definiert in Abschnitt 2.510 der US Consumer Credit Code Regulation Z § 226.8(b)(7); benannt ist die „78er Regel“ nach der Summe der Ziffern 1 bis 12. Im ersten Monat erhält der Kreditgeber 12/78 der vereinbarten Zinsen an. Nach zwei Monaten sind es für den Kreditgeber 23/78, d. h. die ersten 12/78 zuzüglich 11/78.... Nach der Formel, bei der die Zeiträume in Monaten ausgedrückt sind, werden jene Teile der insgesamt aufgelaufenen Zinsen die zurückgezahlt werden müssen, wie folgt definiert:

$$\frac{[\text{Restlaufzeit in Monaten} + 1] \cdot \text{Restlaufzeit}}{(\text{Laufzeit in Monaten} + 1) \cdot \text{Laufzeit in Monaten}} \cdot \text{Gesamtzins}$$

Kommentierung: siehe Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenzeitschrift 1979, S. 542.

57. Die Form der Regelung ist unterschiedlich. Die meisten Länder haben nicht einfach die ausformulierte Berechnungsformel in ihr innerstaatliches Recht übernommen, sondern die mathematische Definition ihren Regelungsbehörden überlassen.

b) Ausformulierung des Begriffs „effektiver Jahreszins“

58. In der Richtlinie 90/88 EWG ergibt sich die Definition des "effektiven Jahreszinses" direkt aus der Berechnungsformel, wogegen in der Richtlinie 87/102/EWG²⁷ von einer ausformulierten Definition ausgegangen wurde. **In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wird zwischen der Definition des effektiven Jahreszinses und der Methode für dessen Berechnung unterschieden; dabei wird der herkömmliche Zusammenhang zwischen Zeit, Kosten und Kapital, ausgedrückt auf jährlicher Basis in Prozent, als wichtigstes Definitionselement benutzt, und anschließend die Methode für dessen Berechnung²⁸ angeführt.**
- Dänemark²⁹ schreibt die Angabe des „jährlichen Kostenanteils in Prozent“ vor.
 - Deutschland³⁰ definiert den „anfänglichen effektiven Jahreszins“ als „die in einem Vomhundertsatz des Nettokreditbetrages oder des Barzahlungspreises anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr.“
 - Spanien³¹ definiert den „jährlichen äquivalenten Satz“ als Gesamtkosten eines Kredits, ausgedrückt als jährlicher Vomhundertsatz des geliehenen Kapitals.
 - Frankreich definiert den Zinssatz als „globalen effektiven Satz“.
 - Irland³² definiert den Zinssatz als Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt in einem jährlichen Vomhundertsatz des gewährten Kreditbetrags.
 - In der italienischen³³ Gesetzgebung und in der portugiesischen Gesetzgebung³⁴ wird eine gleichartige Definition verwendet.
 - Die Niederlande³⁵ definieren einen „effektiven Kreditvergütungsanteil auf jährlicher Grundlage als Vergütung für den Kredit gemäß

²⁷ Artikel 1.2 Absatz e) der Richtlinie 87/102/EWG in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung.

²⁸ Anhang II zum vorliegendem Bericht enthält eine Auflistung der nationalen Umsetzungsbestimmungen mit kurzer Erläuterung.

²⁹ Lov om kreditaftaler Nr. 398 vom 13.6.90, Artikel 9.1.4.

³⁰ Verbraucher kreditgesetz vom 17.12.90, § 4 Absatz 2.

³¹ Ley de crédito al consumo vom 23.03.95, Artikel 18 Absatz b).

³² Consumer Credit Act 1995, § 9.

³³ Legge Comunitaria 142 vom 19.02.92, Artikel 92.

³⁴ Decreto-Lei vom 21.09.91, Artikel 2 Absatz a).

³⁵ Wet op het consumentenkrediet vom 04.07.90, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k.

- Vertrag, ausgedrückt als Vomhundertsatz für ein Jahr des noch ausstehenden Saldos.“
- o Schweden³⁶ definiert den „effektiven Zins“ als „Kreditkosten für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Vomhundertsatz des gewährten Kredits unter angemessener Berücksichtigung der während der Darlehenslaufzeit gezahlten Raten.“
59. Vergleichbare Definitionen finden sich in den übrigen Mitgliedstaaten. Im Vereinigten Königreich³⁷ wird als einzigem Staat auf den Verzinsungszeitraum Bezug genommen: „Der jährliche Vomhundertsatz der Belastung ist ein p.a.-Satz mit jährlicher Verzinsung, ausgedrückt als Vomhundertsatz in einer Weise, daß a) die Summe der Gegenwartswerte zum jeweiligen Datum aller Rückzahlungen und der Gesamtbelastung für den Kredit; und b) die Summe der Gegenwartswerte zum jeweiligen Datum eines jeden Kredits gemäß Vertrag bei der Berechnung zu diesem Satz gleich wären.“ In Österreich sind beide Definitionen zu einem einzigen Artikel zusammengefaßt³⁸; definiert wird darin der „effektive Jahreszinssatz“ als „jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, der rechnerische Gleichheit zwischen dem ausbezahlten Kreditbetrag und der Gesamtbelastung des Verbrauchers herstellt (...)“. Näher ausgeführt wird darin, daß der effektive Jahreszinssatz „die Kreditkosten im Verhältnis zum ausbezahlten Kreditbetrag ausdrückt (...)“.

2. Anwendung der EG-Formel

60. Mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich und Finnland haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und andere Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums die EG-Formel in ihr innerstaatliches Recht übernommen. In den meisten Ländern (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) geschah dies infolge der Richtlinie.
61. In einigen Fällen wurden der Wortlaut von Artikel 1a und die mathematische Gleichung gemäß Anhang II übernommen, wobei allerdings teilweise die darin verwendeten Zeichen durch andere ersetzt wurden (weil man der Auffassung war, daß verschiedene Zeichen für die Tilgungszahlungen einerseits und die Darlehensbeträge andererseits die Formel verständlicher machen würden). Mehrere Länder haben die mathematische Formel aus der Richtlinie buchstabengetreu in ihr innerstaatliches Recht übernommen: Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweden und Island.
62. In den übrigen Ländern wurden entweder andere Zeichen verwendet, anderslautende Berechnungsbeispiele ausgearbeitet oder die Berechnungsformel mit ausführlicheren Ausformulierungen versehen,

³⁶ Konsumentkreditlag 830 aus dem Jahre 1992, Artikel 2.

³⁷ Statutory Instrument on Consumer Credit Regulation 1980/51, Artikel 9 Absatz 1.

³⁸ Bankwesengesetz 1933, Titel VIII, Artikel 33 Absatz 4, BGBl. 30.7.93, Nr. 532.

allerdings unter Beibehaltung der Grundgleichung. Dabei wird der „interne Zinsfuß“ verwendet bzw. nach exponentiellen Wachstum gerechnet:

- In Belgien³⁹ wird die in der Richtlinie wiedergegebene „Kapitalwertgleichung“ unter Verwendung von Zeichen dargestellt, die von den in der EG-Formel verwendeten Symbole abweichen. Beschrieben wird ein Iterationsverfahren, das zur Lösung dieser Gleichung verwendet werden kann. Dieses Verfahren wird Schritt für Schritt bei mehreren Beispielen angewandt.
- In Spanien⁴⁰ wird die Formel in zwei Rechenschritten angewandt, und sie ist mit anderen Berechnungsbeispielen als denen im Anhang in der Richtlinie versehen.
- In Irland⁴¹ sind die Bedingungen für die Anwendung der Formel und die Anwendungen im Wortlaut erklärt. Erläutert werden insbesondere die Werte „Wachstum“ und „Kapitalwert“ sowie das Iterationsverfahren. Eingegangen wird dabei auch auf die Frage der Genauigkeit.
- Die Niederlande haben sich „Regeln zur Effektivverzinsung bei Krediten“⁴² gegeben, in denen die Berechnungsverfahren recht ausführlich dargelegt sind. Der „effektive Kreditvergütungsanteil auf Jahresbasis“ geht von dem noch offenen Saldo eines Kredits aus. Erläutert wird ferner die Berechnung bei Krediten ohne feste Laufzeit.
- Österreich⁴³ wendet die EG-Formel, allerdings mit anderen thematischen Zeichen, an und hat für Kredite ohne feste Laufzeit eine finanzmathematische Formel zur Berechnung des „fiktiven Jahreszinssatzes“ ausgearbeitet.
- Im Vereinigten Königreich gibt es ein komplexes Regelwerk zur Erfüllung der allgemeinen Auflage nach dem „Consumer Credit Act“. Übernommen worden ist die mathematische Formel aus der Richtlinie 90/88/EWG⁴⁴, und die Vorschriften enthalten drei Berechnungsbeispiele, mit denen vor Augen geführt wird, wie komplex das Berechnungsverfahren im einzelnen sein kann.
- In Norwegen⁴⁵ wird der „effektive Zins“ nach der gleichen Formel, wie sie in der Richtlinie wiedergegeben ist, berechnet.

³⁹ Arrêté Royal/Koninklijk Besluit/Königlicher Erlaß Nr. 2311 vom 04.08.92 (geändert durch Königlichen Erlaß Nr. 1381 vom 29.04.1993).

⁴⁰ Ley de crédito al consumo vom 23.03.95, Artikel 18 Absatz a).

⁴¹ Consumer Credit Act 1995.

⁴² Regeling effectief kredietvergoedingspercentage vom 06.11.91

⁴³ Bankwesengesetz, Titel VIII Artikel 33 Absatz 4

⁴⁴ Statutory Instrument 15 aus dem Jahre 1980, The Consumer Credit (Total Charge for Credit) Regulations 1980 vom 29.01.80, Artikel 6 bis Artikel 11

⁴⁵ Forskrift til kredittkjøpsloven Nr. 1616 vom 15.07.86

3. **Berechnung des effektiven Jahreszinses in Deutschland und in Frankreich**

63. Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die in Deutschland und die in Frankreich angewandte mathematische Formel einerseits und die EG-Formel andererseits im wesentlichen dadurch, daß die beiden genannten Länder nicht bereit sind, die Exponentalkalkulation anzuwenden. Mathematisch ergibt sich daraus, daß keines dieser beiden Länder für sämtliche Fälle eine Einjahresverzinsungszeit anwenden kann.

a) **Die in Deutschland angewandte Methode**

64. Nach der deutschen Methode werden die Zinsen für 12 Monate berechnet und die Verzinsung erfolgt zum Ende dieser Zeitspanne; erst dann werden die Zinsen für die darauffolgenden 12 Monate berechnet. Beträgt die Dauer des abgelaufenen Jahres weniger als 12 Monate, so beginnt die Zinsberechnung zu einem früheren Zeitpunkt. Juristisch beruht diese Vorgehensweise auf einem komplizierten Regelwerk. Artikel 4 des deutschen Verbraucherkreditgesetzes richtet sich nämlich nach § 4 zur Regelung der Preisangaben, die ihrerseits in Sachen Zinsberechnung auf § 608 BGB verweist.
65. In diesem § 608 BGB geht es allerdings nicht ausdrücklich um „Zinsberechnungen“, sondern es wird lediglich bestimmt, wann der Schuldner Zinsen zu entrichten hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist (in diesem Fall sind, wenn für ein Darlehen Zinsen bedungen sind, diese jährlich zu entrichten bzw., wenn das Darlehen vor Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung). Nach § 4 der Preisangabenverordnung findet diese Regelung insoweit Anwendung auf die Zinsberechnung, als darin § 608 BGB zitiert wird und die „Staffelmethode“ zugrunde gelegt wird.
66. Wie bereits dargelegt, stehen der Zeitpunkt, an dem Zinsen gezahlt werden, und der Zeitpunkt, an dem die Verzinsung vorgenommen wird, nicht in Relation zueinander, wenn für die Berechnung die Exponentialmethode angewandt wird.
67. In der Praxis fußt die in Deutschland angewandte Methode auf einer Aufzeichnung der Bund-Länder-Kommission „Preisauszeichnung“⁴⁶. Darin wird die Methode erläutert und eine Formel angegeben, bei der Exponentialformeln verwendet werden. Allerdings sind diese per Definition komplizierter als die EG-Formel, da es sich als äußerst kompliziert erweist, einfache Berechnungen durchzuführen, die mathematisch korrekt ausgedrückt sind. Die Berechnungsmethode wird auch als „360-Tage-

⁴⁶ Ein Verwaltungsgremium, das die Überwachungsgrundsätze in Fragen der Preisauszeichnung im Rahmen der Preisangabenverordnung festlegt. Bezugsdokument für die entsprechende Formel: Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 05.02.93, S. 27, Bund-Länder-Ausschuß „Preisangaben“.

Methode" bezeichnet, weil dabei von der Annahme ausgegangen wird, daß ein Jahr 360 Tage zählt.

68. Die in Deutschland angewandte Formel macht nicht nur Vergleiche mit Krediten aus anderen Mitgliedstaaten schwierig, sondern auch innerhalb Deutschlands. Speziell bei Krediten mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind die Unterschiede beträchtlich, wenn der effektive Jahreszins in der in Deutschland praktizierten Form angegeben wird.

69. Hat ein Darlehensnehmer die Wahl zwischen
- 4 aufeinanderfolgenden Krediten mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten und einem effektiven Jahreszins von je 12 %, und
 - einem Kredit mit einer Einjahreslaufzeit und einem effektiven Jahreszins von 12,5 %,

berechnet nach der in Deutschland angewandten 360-Tage-Methode, so hätte der Darlehensnehmer für eine ausgezahlte Darlehenssumme von 1 000 ECU (Nebenkosten nicht mitgerechnet) im zweitgenannten Fall Zinsen in Höhe von 125 ECU zum Ende des Jahres bzw. im erstgenannten Fall 30 ECU pro Quartal zurückzuzahlen. Würde der Kreditnehmer dagegen im erstgenannten Fall die Zinsen Ende des Jahres (analog zum zweitgenannten Fall) entrichten, würde ihm dadurch eine zusätzliche Zinsbelastung in folgender Höhe entstehen:

$$[(12 \% \text{ v. } 30 \text{ ECU für } 9 \text{ Monate}) + (12 \% \text{ v. } 30 \text{ ECU für } 6 \text{ Monate}) + (12 \% \text{ v. } 30 \text{ ECU für } 3 \text{ Monate})] = 0,12 * 30 * (9 + 6 + 3)/12 = 5,40 \text{ ECU.}$$

70. In diesem Fall hätte der Verbraucher bei aller Korrektheit der angewandten bundesdeutschen Preisangabenverordnung eine Fehlentscheidung getroffen, wenn er sich für den „billigeren“ Kredit entschieden hätte, da 12 % p.a. de facto gleichbedeutend sind mit einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 5,40 ECU bzw. einem „effektiven Zinssatz“ von 12,54 % entsprechen.

71. Von daher können also in Deutschland ein Verbraucher, der einen Kredit mit einer Laufzeit von 42 Monaten aufnimmt, und ein Verbraucher, dessen Darlehen eine Laufzeit von 48 Monaten hat, den jeweiligen effektiven Jahreszins nicht genau miteinander vergleichen, da bei dem Kredit mit 48monatiger Laufzeit Verzinsungsperioden von einem Jahr zugrunde gelegt werden, bei dem Darlehen mit 42monatiger Laufzeit dagegen die 1-Jahres-Regel für die ersten drei Jahre und die 6 Monate für Restlaufzeit. Die in Deutschland angewandte Methode ist im mathematischen Sinne insoweit nicht „korrekt“, als die 1-Jahres-Regelung für die Verzinsungsperiode offensichtlich nicht in allen Fällen eingehalten wird und

Berechnungen, die auf unterschiedlichen allgemeinen Annahmen und Konditionen fußen, ungleich sind⁴⁷.

72. Das in Deutschland praktizierte System erfordert zwei verschiedene Zinsberechnungsformeln: die „78er Regelung“ zur Berechnung von Ermäßigungen und die „360-Tage-Regelung“ zur Berechnung der Kreditkosten für die Preisangabe. Wo der Gegenwartswert berechnet werden muß, wird in Deutschland allerdings ebenfalls auf die EG-Berechnungsmethode zurückgegriffen. Nach der EG-Methode könnten Ermäßigungen nach der gleichen Formel berechnet werden⁴⁸.
73. Hauptunterschied zwischen der in Deutschland angewandten Methode und der EG-Methode ist der Faktor „Zeit“. Am ausgeprägtesten tritt dieser Unterschied bei Krediten mit kurzer Laufzeit zutage, die unter die Richtlinienbestimmungen über die Angabe des effektiven Jahreszinses fallen. Da Kontokorrentkredite und Kredite, die in weniger als drei Monaten bzw. in höchstens vier Tilgungsraten rückzuzahlen sind und eine Laufzeit von 12 Monaten haben, zum Teil von der Richtlinie ausgenommen sind, werden die markantesten Fälle im juristischen Sinne nicht von der Richtlinie berührt. Dennoch schreibt die Richtlinie **auch** für Kredite dieser Art die Angabe des „Jahreszinses“⁴⁹ vor.
74. Obgleich dieser Zinssatz nicht zu den Vorgaben im Rahmen der mathematischen Formel gemäß Richtlinie 90/88/EWG gehört, gehen viele Länder für beide jährlichen Zinssätze in der gleichen Weise vor. Im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gewinnt die Problemstellung folglich zunehmend an Bedeutung. So stehen beispielsweise Kredite auf Kreditkarten an erster Stelle bei grenzübergreifenden Verbraucherkrediten. Allerdings sind Kredite dieser Art, auch wenn sie nicht ausdrücklich den Bestimmungen hinsichtlich des effektiven Jahreszinses unterliegen, normalerweise Kredite mit kurzen Laufzeiten, so daß sie möglicherweise nicht von diesen Vorschriften erfaßt werden.

⁴⁷ In den letzten Jahren haben sich verschiedene Neuentwicklungen vollzogen. So hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 12. März 1991 (XI ZR 190/90) festgestellt, daß bei vorzeitiger Rückzahlung eines Hypothekendarlehens eine Bank lediglich den „Gegenwartswert“ künftig anfallender Zinsen als Wiederausgleich entgangener Erträge verlangen darf. Dieser „Gegenwartswert“ wird nach der gleichen Regel berechnet, wie sie sich implizit aus der EG-Formel ergibt und allgemein von deutschen Kreditinstituten akzeptiert wird. Darüber hinaus wenden manche Banken heute die EG-Formel für Ermäßigungen bei Verbraucherkrediten an, da die frühere „78er Regel“ bei ungleichen Tilgungsraten nicht angewandt werden kann.

⁴⁸ Gegenwärtig muß die „78er Regel“ angewandt werden, weil die 360-Tage-Regel sich nicht für eine rationelle Berechnung der Ermäßigung eignet, weshalb auch kein Kreditinstitut diese Regel anwendet.

⁴⁹ Richtlinie 87/102/EWG, Artikel 6.

75. Weniger signifikant sind die Unterschiede zwischen der in Deutschland angewandten Methode und der EG-Methode bei Verbraucherkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

b) Die in Frankreich angewandte Methode

76. Bei der in Frankreich angewandten Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird der Bedeutung einer generell feststehenden Verzinsungsperiode nicht Rechnung getragen. Nach den hierfür in Frankreich geltenden Bestimmungen⁵⁰ sind unterschiedliche Perioden und Zinssätze für diese Perioden zulässig, also z. B. 1 Monat, 3 Monate, ein halbes Jahr usw., wobei die Verzinsung pro Periode erfolgt. Näher bestimmt wird in den Vorschriften lediglich, daß bei unregelmäßigen Zahlungen eine einzige Periode für die Verzinsung herangezogen werden soll. Demzufolge wird der Monatszinssatz in einen Jahreszinssatz umgewandelt, indem ersterer einfach mit 12 multipliziert wird.
77. Diese Umrechnung ist irreführend, da in diesem Fall ein Jahreszinssatz angegeben wird, der de facto nicht auf Verzinsungsperioden pro Jahr fußt, sondern auf verdeckten, meist monatlichen Verzinsungsperioden. Wie an anderer Stelle in diesem Bericht gezeigt wird⁵¹, ergeben sich daraus insbesondere bei Verbraucherkrediten mit monatlichen Tilgungsraten substantielle Abweichungen. Französische Verbraucherkreditverträge sind von daher – allerdings nur dem Schein nach – für den Verbraucher günstiger als in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und allen EFTA-Ländern. Während die Disparitäten nach der in Deutschland angewandten Formel mathematisch inkonsistent sind und "künstlich herbeigeführte" Schwierigkeiten bei der Berechnung mit sich bringen – was sich allerdings nur geringfügig auf gewöhnliche Ratenkredite auswirkt (obgleich auch diese Auswirkungen u. U. nachhaltiger sind, wenn hohe einmalige Kosten anfallen) –, ergeben sich bei der französischen Methode derart signifikante Disparitäten, daß die in Frankreich angegebenen Zinssätze nicht nur jeden anderen Europäer irreführen, sondern auch die französischen Verbraucher selber, weil diese sich kein genaues Bild von den Unterschieden zwischen Kreditkosten, z. B. zwischen Krediten mit monatlichen Rückzahlungsraten und Krediten mit Tilgung pro Quartal, machen können.
78. Begründet wird die in Frankreich angewandte Methode offensichtlich damit, daß nach der in Frankreich herrschenden Meinung der effektive Jahreszins die Funktion haben sollte, dem Verbraucher vor Augen zu führen, welche Belastung ihm mit dem Kredit entsteht (obgleich offensichtlich als anerkannt gilt, daß die derzeitige EG-Formel unter Geschäftsleuten üblich

⁵⁰ Décret relatif au calcul du taux effectif global Nr. 944 vom 04.09.85, Art. 1

⁵¹ Siehe nachstehenden Abschnitt 85 und: Gavalda & Stoufflet, *Droit bancaire* (2. Aufl.), Abschnitt 381-1, und Biardeaux, *Guide pratique pour le contrôle des crédits immobiliers*, Abschnitt 28.

ist)⁵². Allerdings ist diese Argumentation falsch, da hier die Funktion des effektiven Jahreszinses mißverstanden wird. Der effektive Jahreszins dient nämlich nicht zur Angabe der "Belastung für den Verbraucher": Verbraucher können die Belastung ihres Budgets nämlich nur dann ermessen, wenn diese in einem Geldbetrag ausgedrückt ist, da ja auch ihre monatlichen Einkünfte und Ausgaben in Geldbeträgen erfolgen. Damit der Verbraucher abwägen kann, ob er einen bestimmten Kredit aufnehmen soll, sind die in der Richtlinie verankerten zwingenden Bestimmungen hinsichtlich der Angabe der Tilgungsraten und Gesamtkosten wie auch die Höhe der Verbindlichkeit insgesamt von essentieller Bedeutung. Verwendet wird der effektive Jahreszins allenfalls bei gewerblichen Kunden, und zwar als Indikator der ihnen entstehenden Belastung, da gewerbliche Kreditnehmer in der Lage sind, den effektiven Jahreszins mit ihrer Gewinnrate bzw. der Zinsertragsrate, die sie mit anderem Kapital erzielen, zu vergleichen.

79. Der effektive Jahreszins dient also dem Verbraucher als Entscheidungskriterium in der Frage, welchen Kredit er aufnehmen sollte. Er bietet eine Vergleichsmöglichkeit. In dieser Hinsicht ist die in der Richtlinie 90/88/EWG wiedergegebene Formel, bei der auch für monatliche Rückzahlungen von der jährlichen Verzinsung ausgegangen wird, die *einzige* Möglichkeit, Vergleiche zwischen nach ein und derselben Methode berechneten Produkten anzustellen.
80. Zu bemerken ist, daß bei den heutigen Finanzinstrumenten der Zahlungstermin für den Verbraucher "Geld wert ist", da manche Kreditkarten-Konten überzogen werden können und sogar Habenzinsen abwerfen.
81. Das ehemals angeführte Argument, in Frankreich sei der effektive Jahreszins gleichbedeutend mit dem gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz, und dieser Zinssatz dürfe nicht verändert werden, weil dadurch Kredite mit bis dahin zulässigem Zinssatz dann zu Krediten mit gesetzlich unzulässigem Zinssatz würden, ist heute nicht mehr stichhaltig, da sich die Bestimmungen über den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz inzwischen in Frankreich geändert haben.

⁵²

Beispiel hierfür ist die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der ursprünglich vorgeschlagenen EG-Formel (ABl. Nr. C337 vom 31.12.88, S. 1 ff., Ziffer 3.3.1):

"Diese Formel berücksichtigt, wie bei Kaufleuten üblich, die laufende Wiederanlage von Erträgen, in diesem Falle also die Anrechnung von Erträgen aus der Wiederanlage der vom Kreditnehmer gezahlten Raten. Damit wird praktisch der Darlehenswert aus der Sicht des Kreditanbieters erfaßt und nicht auch aus der des Verbrauchers. Für den Verbraucher ist nämlich die Wiederanlage von Erträgen zu Bedingungen des Kreditgebers illusorisch. (...), wo es auf die Belastung des Kreditnehmers ankommt."

c) *Die EG-Formel und die in Deutschland bzw. in Frankreich angewandten Methoden im Vergleich*

82. In der nachfolgenden Tabelle wird eine Berechnung für einen Kredit über 1 000 ECU mit fester Tilgung und Zinsen in Höhe von 120 ECU für ein Jahr vorgenommen. In dieser Tabelle geht aus den oberen Zeilen deutlich hervor, daß in allen drei Fällen die grundlegenden Faktoren, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlich sind, (Kosten, Zeit und Kredithauptsumme) identisch sind.

83. Nach der in **Deutschland angewandten Methode** werden die Zinsen monatlich berechnet, jedoch erfolgt die Verzinsung des tatsächlichen Kreditbetrags zum Jahresende. Hierzu sind drei Rechenoperationen erforderlich:

Monatlich

1. $\text{Kapital}_n = \text{Kapital}_{n-1} - \text{Abzahlung};$

2. $\text{Zins}_n = \text{Kapital}_n \cdot i/12$

Zum Ende des Jahres

3. $\text{Kapital}_{12} = \text{Kapital}_{12} + \Sigma[\text{Zinsen}_n]$

84. Nach der **französischen Methode** werden die Zinsen analog zur deutschen Methode berechnet, allerdings mit einer monatlichen Verzinsungsperiode. Monatlich ist also nur eine Rechenoperation erforderlich:

Monatlich

$\text{Kapital}_n = \text{Kapital}_{n-1} - \text{Abzahlung} + \text{Kapital}_{n-1} \cdot i/12$

85. Die **EG-Formel** erfordert lediglich eine Berechnung pro Monat, weil dabei der Kapitalzuwachs kalkuliert wird:

Monatlich

$\text{Kapital}_n = \text{Kapital}_{n-1} \cdot (1+i)^{1/12}$

Der Zins läßt sich aus der Spalte "Kapital" ableiten, indem die einzelnen Salden nach Abzug der Teilzahlungsraten subtrahiert werden:

Monatlich

$\text{Zins}_n = \text{Kapital}_{n-1} - \text{Kapital}_n - \text{Abzahlung}$

86. Dies zeigt, daß in allen drei Fällen unterschiedliche Zinssätze bei gleichen Konditionen die gleiche Zinssumme ergeben. Während sich die deutsche Methode im Ergebnis sehr stark an die EG-Methode anlehnt, weicht die französische Methode erheblich davon ab.

	DEUTSCHLAND		FRANKREICH		СТЕКУПТІВФУХУС	
Kredit (in ECU)	1.000,00		1.000,00		1.000,00	
Tilg.-Rate (ECU)	93,33		93,33		93,33	
Kred.Kost(ECU)	120,00		120,00		120,00	
Laufzeit(Monate)	12		12		12	
Eff.Jahreszins.	24,66%		21,46%		23,70%	
Monat	Kapital	Zinsen	Kapital	Zinsen	Kapital	Zinsen
1	1.000,00		1.000,00		1.000,00	
2	906,67	20,55	924,55	17,88	924,55	17,88
3	813,33	18,63	847,75	16,53	847,75	16,53
4	720,00	16,71	769,57	15,16	769,57	15,16
5	626,67	14,79	690,00	13,76	690,00	13,76
6	533,33	12,88	609,00	12,34	609,00	12,34
7	440,00	10,96	526,56	10,89	526,56	10,89
8	346,67	9,04	442,64	9,42	442,64	9,42
9	253,33	7,12	357,22	7,91	357,22	7,91
10	160,00	5,21	270,28	6,39	270,28	6,39
11	66,67	3,29	181,78	4,83	181,78	4,83
12	- 26,67	1,37	91,69	3,25	91,69	3,25
	- 0,00	- 0,55	- 0,00	1,64	- 0,00	1,64
Summe	1.120,00	120,00	1.120,00	120,00	1.120,00	120,00

87. In der folgenden Tabelle werden für einen Kredit von 1 000 ECU unterschiedliche Laufzeiten zugrundegelegt, und es wird angenommen, daß der Kreditgeber 10 ECU an Zinsen pro Monat während der Laufzeit des Kredits berechnen würde (was nach der herkömmlichen Methode der Nominalzinsberechnung 1 % entsprechen würde; dies ist allerdings kein Zinssatz, sondern lediglich ein Parameter zur Vereinfachung der Zinskalkulation).

Laufzeit (in Monaten)	Kosten (in ECU)	Deutsche 360-Tage-Methode	EG-Methode	Französische Methode
6	60	21,49	22,29	20,29
12	120	24,66	23,70	21,46
18	180	24,27	24,00	21,65
24	240	24,34	23,84	21,58
48	480	23,09	22,86	20,75

88. Daraus wird deutlich, daß das Ergebnis nach der deutschen Methode bei Perioden von weniger als einem Jahr signifikant ausschlägt. Bei längeren Zeiträumen ist die Disparität zwischen der deutschen Methode und der EG-Methode relativ gering. Allerdings liegt die Abweichung zwischen EG-Methode und französischer Methode in der Größenordnung von 2 bis 3 %. In mancher Hinsicht hat dies bereits grenzübergreifend Auswirkungen gezeitigt⁵³.

⁵³

Von deutschen Banken werden bereits heute im Elsaß Verbraucherkredite angeboten, während der Crédit Lyonnais nach Übernahme einer deutschen Bank (BfG) erst allmählich in Deutschland Kreditgeschäfte tätigt. Unterdessen

89. In jedem Fall besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Zinssätzen in einer Weise, daß der Verbraucher bei nach der französischen Methode berechneten Zinssätzen einfach 2 oder 3 % hinzuschlagen müßte (oder von den nach der deutschen Methode berechneten Zinssätzen 0,2 % abzuziehen bräuchte), da sich die Größenordnung der Differenz von der Laufzeit wie auch von den Vorkosten für den Kredit und dem Zinssatz abhängt.

4. Argumente, die für die EG-Formel sprechen

90. Betrachtet man den effektiven Jahreszins als einer der ausschlaggebenden Faktoren, wenn verschiedene „Produkte“ zur Auswahl stehen, so ist die EG-Formel rechnerisch die einzige Möglichkeit, um zu gewährleisten, daß die tatsächlichen Kreditkosten Ausdruck gleicher Konditionen sind. Bestimmungen über die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehenden Kostenelemente sind sinnlos, wenn das Berechnungsverfahren betreffend die einzubeziehenden Kosten nicht einheitlich definiert ist.
91. Der effektive Jahreszins ist die einzige Form der Angabe tatsächlicher Kreditkosten, die die Verbraucher zur Tätigkeit grenzübergreifender Einkäufe im europäischen Binnenmarkt ermutigen kann. Damit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verbraucherkredite vereinfacht, die nationalen Umsetzungsbestimmungen konsistenter und ein angemessenes Umfeld für mögliche künftige Legislativmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene geschaffen. Da die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in einigen Ländern auch für Hypothekendarlehen gelten, würden die Unterschiede zwischen Hypothekendarlehen einerseits und Verbraucherkredit andererseits zunehmend wegfallen (zweitrangige Hypotheken, die zur Finanzierung von Konsumausgaben herangezogen werden, während bei nicht durch Hypothek gesicherten Wohnungsdarlehen die verbleibenden 20 % vielfach als Verbraucher-Ratenkredit gewährt werden), wäre es wichtig, daß es im Falle einer Harmonisierung auf diesem Gebiet von Anfang an ein vereinheitlichtes System zur Berechnung des effektiven Jahreszinses gäbe. Da der Kredit auf Kreditkarten an erster Stelle unter den grenzübergreifend angebotenen Verbraucherkrediten steht und die Benutzung von Verbraucherkrediten im Zusammenhang mit speziellen Angeboten für Ratenkredite ohne feste Laufzeit exponentiell zunimmt, wäre u. U. auch hierfür eine einheitliche Preisangaben-Regelung erforderlich.
92. Die potentiellen Kosten für die Umstellung der EDV-Programme der Kreditinstitute und ihrer Tarifpolitiken, damit die EG-Formel in den Ländern angewandt werden kann, die sie bislang noch nicht anwenden, ist kein

haben sich bereits französische Verbraucher beschwert, weil sie sich durch an Kapitallebensversicherungen gekoppelte Hypothekendarlehen irreführt glauben, bei denen die deutsche Bank sie nicht über den wirklichen effektiven Jahreszins und die damit verbundenen Risiken unterrichtet hat.

stichhaltiges Argument. In den Ländern, in denen die EG-Formel nämlich bereits angewandt wird, hat das Kreditgewerbe ja schon entsprechende Mittel investiert, um sich auf die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen infolge Umsetzung der EG-Bestimmungen einzustellen. Im übrigen passen die Banken in Frankreich und in Deutschland in vielen Fällen ihre Software dahingehend an, daß der Rechtssprechung und den behördlichen Vorschriften in der Sache Rechnung getragen werden kann, etwa für die Berechnung der Ermäßigungen bei vorzeitiger Rückzahlungen im Rahmen von Verbraucherkrediten und Hypothekendarlehen bzw. die Berechnung der Wiederanlagekosten bei vorzeitigen Rückzahlungen. Diese Berechnungen werden zum Teil bereits unter Verwendung der mathematisch korrekten Formel durchgeführt.

93. Vereinfacht wird durch die Anwendung der einfacheren EG-Methode auch die Programmierung. Keine andere als die EG-Formel gestattet es nämlich Verbrauchern, den Kapitalzuwachs über einen bestimmten Zeitraum von Jahren direkt zu berechnen. Die Formel ist von bemerkenswerter Unkompliziertheit (1000 ECU ergeben bei einem Zinssatz von 9,6 % für einen Zeitraum von 98 Jahren: $(1 + 0,096)^{98} * 1000 = 7\,969\,559,30$ ECU), und anwenden läßt sie sich ohne weiteres auf jedem PC oder Taschenrechner.

IV. IN DIE BERECHNUNG EINZUBEZIEHENDE KOSTENELEMENTE

a) Kostenelemente

94. Nach der Richtlinie sind sämtliche Kreditkosten in die Berechnung des effektiven Jahreszinseszinses einzubeziehen. „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ steht für:
„sämtliche Kosten einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten, die der Verbraucher für den Kredit zu zahlen hat.“
95. Nach der mathematischen Formel muß die Differenz zwischen Gegenwartswert und künftigem Wert des geliehenen Kapitals sämtliche Kostenelemente umfassen, die in die Berechnung einzubeziehen sind, also nicht nur die Nominalzinsen, sondern auch alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit als solchem, jedoch nicht Belastungen im Zusammenhang mit anderen Leistungen, die für den Verbraucher von besonderem Nutzen sind.
96. Mit Ausnahme für Versicherungskosten wird in der Richtlinie die indirekte Methode angewandt, bei der fünf Arten von Kosten, die als „Kreditkosten“ gelten, unberücksichtigt bleiben können. Gemäß Artikel 1a Absatz (2) können folgende Kosten bei der Berechnung der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ *unberücksichtigt* bleiben:
- i). Kosten, die der Verbraucher bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu tragen hat;
 - ii) Kosten (mit Ausnahme des Kaufpreises), die unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt;
 - iii) Kontoführungskosten, Überweisungskosten u. ä. (ausgenommen – in den Fällen, wo der Verbraucher keine angemessene Wahlfreiheit hat oder diese Kosten ungewöhnlich hoch sind);
 - iv) Mitgliedsbeiträge.

b) Die Lage in den Mitgliedstaaten

97. Da die Zahl der Posten, die als in die Berechnung einzubeziehende Kostenelemente betrachtet werden könnten, theoretisch unbegrenzt ist, haben sich die meisten Mitgliedstaaten darauf beschränkt, in ihre Rechtsvorschriften die Ausnahmen gemäß Artikel 1a Absatz (2) zu übernehmen und damit zweifelsfrei die darin genannten Kosten aus der Berechnung des effektiven Jahreszinseszinses herauszunehmen, und zwar unabhängig davon, in welchem Zusammenhang sie mit dem Kredit stehen. Entsprechend eng lehnen sich die Bestimmungen in Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und Norwegen an Artikel 1a Absatz (2) der Richtlinie an, wobei sich die praktische Anwendung allerdings weitgehend aus der Rechtsprechung ergibt.

Art. 1 Abs. (2)	i	ii	iii	iv	v	Anmerkungen
B	✓	✓	✓	✓	*	Einzubeziehende Kosten nicht erschöpfend festgelegt. Für Versicherungen gilt das Kriterium der angemessenen Wahlfreiheit.
DK	✓	✓	✓	✓	*	Ausgenommen sind freiwillige wie auch obligatorische Versicherungen, die nicht zur Sicherung der Rückzahlung bestimmt sind.
D	✓	✓	✓	✓	✓	
GR	✓	✓	✓	✓	✓	
E	--	--	--	--	*	Sämtliche Kosten - einschließlich Kosten für Pflichtversicherung - im Jahreszinssatz enthalten (freiwillige Versicherungen dagegen sind nicht als Ausnahmen aufgeführt).
F	--	--	--	--	--	Sämtliche Kosten im „Zinssatz“ enthalten. Infolge Rechtsprechung sind gewisse Änderungen eingetreten.
IRL	✓	✓	✓	*	✓	Mitgliedsbeiträge für Vereine fallen nicht unter den Zinssatz, wenn die bereitgestellten Dienstleistungen mehr umfassen als nur Kredite. Liegt die Haupttätigkeit jedoch im Kreditbereich, werden die Beiträge einbezogen.
I	✓	✓	✓	✓	✓	
L	✓	✓	✓	✓	✓	
NL	✓	✓	*	*	*	Wo Kontogebühren oder der Abschluß einer Versicherung obligatorisch sind, müssen diese Kosten einbezogen werden. Mitgliedsbeiträge: entfallen.
A	✓	--	✓	--	*	
P	✓	✓	✓	✓	✓	
FIN	--	--	✓	--	*	Einbezogen sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten für freiwillige Versicherungen.
S	--	--	--	--	*	Das schwedische Gesetz sieht nicht vor, daß Kosten ausgenommen werden können (gilt auch für Versicherungen).
UK	✓	✓	✓	✓	*	Sämtliche obligatorischen Kosten sind einbezogen.
IS	✓	✓	✓	✓	*	Einbezogen sind sämtliche Kosten - einschließlich für freiwillige Versicherungen.
LI	✓	✓	✓	✓	✓	
N	✓	✓	✓	✓		

- ✓ = Entspricht RL 90/88/EWG, d. h. die entsprechenden Kosten sind ausdrücklich aus der Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgenommen.
- = Geht über die Richtlinie hinaus: Diese Posten sind zwar nicht *ausdrücklich* ausgeklammert, können in der Praxis jedoch ausgenommen werden.
- * = Siehe nebenstehende Anmerkungen und entsprechende nachstehende Abschnitte.

98. In Dänemark umfassen die einzubeziehenden Kosten mehr als in der Richtlinie vorgesehen⁵⁴. In Belgien gibt es ein „Positivverzeichnis“ der in die Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente, die unbedingt berücksichtigt werden müssen⁵⁵, und eine mit der Auflistung in der Richtlinie vergleichbare Liste (hat der Verbraucher allerdings eine „angemessene Wahlfreiheit“, so sind weder die Kosten für eine Kreditkarte, die nicht im Zusammenhang mit dem Kredit stehen, noch die Kosten für Versicherungen einbezogen). In Italien und in Luxemburg gibt es ebenfalls nicht erschöpfende Listen der in die Berechnung einzubeziehende Kosten. Allerdings ist die Auflistung der Kosten, die unberücksichtigt bleiben können, erschöpfend festgelegt. In der Praxis läuft die Vorgehensweise in den Mitgliedstaaten auf die belgische Lösung hinaus: Zugrunde gelegt wird jeweils der Begriff „Kreditkosten“, unter den solche Posten wie Maklergebühren, vor der Kreditauszahlung anfallende Kosten, Disagios usw. fallen, die ihrerseits in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind.
99. Eine etwas andere Situation findet sich in anderen Mitgliedstaaten. So schweigen sich die Bestimmungen in Spanien, Frankreich, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich zu der Aufzählung gemäß Artikel 1a Absatz (2) aus. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, daß diese Länder von der praktischen Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses abweichen, da in diesen Ländern davon ausgegangen wird, daß die allgemeine Definition der in die Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente im Grunde genommen bereits impliziert, daß bestimmte Kosten ausgenommen sind (Säumniskosten, Kontoführungsgebühren, Mitgliedsbeiträge und besondere Kosten bei Zahlungen in bar). Kennzeichnend für diese Länder ist jedoch, daß sie generell nur die in die Berechnung einzubeziehenden Kosten ausklammern, die nicht obligatorisch sind (wogegen die meisten Länder die Kosten gemäß Aufzählung in Artikel 1a Absatz(2) ausnehmen - und nachprüfen, inwiefern diese Kosten im Kreditvertrag mitspielen. Infolgedessen wenden sie die

54

In Artikel 13 des dänischen Gesetzes über Kreditverträge aus dem Jahre 1990 wird der Gesamt-Kreditpreis definiert als die Summe aller Kosten mit Ausnahme bestimmter Kosten (die sich mit den in der Richtlinie genannten Kosten decken, allerdings enger gefaßt sind). Gegliedert sind diese Kosten in drei Kategorien: In den effektiven Jahreszins einbezogene Kosten, auch wenn diese nicht notwendigerweise einzeln aufgeführt sind (z. B. dem Kreditgeber oder Dritten entstehende Kosten); aufzuführende Kosten, die jedoch nicht im effektiven Jahreszins enthalten sind (Mitgliedsbeiträge) und schließlich Kosten, die weder aufzuführen noch einzubeziehen sind (Scheckgebühren, Abwicklungskosten, es sei denn, sie sind obligatorisch...).

55

Artikel 2 Absatz(1) des Königlichen Erlasses Nr. 1381 vom 4.8.1992 enthält eine nicht erschöpfende Auflistung der beim „taux annuel effectif global“ zu berücksichtigenden Kosten. Hierzu gehören u. a. Kosten für Nachforschungen, Anzeigen, Aktenerstellung, Nachforschungen bei Evidenzzentralen, Aktenführung, Buchung und Inkasso, Vermittler, Kreditversicherungen, Bürgschaften und sonstige persönliche Sicherheiten und alle anderen vom Kreditgeber verlangten Leistungen....

- Unterscheidung gemäß Artikel 1a Absatz (2) Unterabsatz (v) bezüglich Kosten für Versicherungen auf alle sonstigen anfallenden Kosten an.
100. Nach den spanischen gesetzlichen Bestimmungen sind sämtliche Kosten einschließlich Kosten für obligatorische Versicherungen in die Berechnung einzubeziehen. Freiwillige Versicherungen gelten nicht als ausdrücklich ausgenommen. Die Kostenelemente, die in die Berechnung einzubeziehen sind bzw. nicht einbezogen werden müssen, sind nicht im einzelnen aufgelistet; aufgeführt dagegen sind Versicherungsprämien und Kosten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen⁵⁶.
101. In Frankreich schreibt Artikel L 313 Absatz 1 des Verbrauchergesetzbuches vor, daß in der Berechnung sämtliche Zinsen und sonstigen Kosten, Provisionen und Entgelte, ob direkter oder indirekter Art, also z. B. auch Vermittlungsprovisionen usw., zum Ausdruck kommen müssen. Der französische Beratende Ausschuß des Verbraucherausschusses im französischen Rat für das Kreditwesen („Conseil National du Crédit“) hat in einem Bericht diese Kosten ausführlich aufgelistet⁵⁷. De facto scheint diese Liste allerdings nicht bindend zu sein.

Einbezogene Kosten	Nicht einbezogene Kosten
Aktenerstellungs- und Verwaltungskosten	Buchungskosten
Kosten für Sicherheiten und Bürgschaften	Kosten für nicht in Anspruch genommenen Kredit ⁵⁹
Wechselbürgschaftsleistung	Kosten für zusätzliche Bankleistungen
Notarkosten	Porto
Stempelgebühren	Prämien für freiwillige Versicherung auf den Todesfall
Prämien für obligatorische Versicherung auf den Todesfall	
Überziehungsprovision	
Bereitstellungsprovision	
Kosten für Kreditbestätigung	
Gebühren für Kontoauszüge ⁵⁸	
Girokosten	

⁵⁶ Nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. c) des spanischen Verbraucherkreditgesetzes sind die Kosten für eine Restschuldversicherung, wenn der Darlehensgeber eine solche vorschreibt, in die Gesamtkosten einzubeziehen. Ausgenommen sind dagegen Kosten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

⁵⁷ Bericht zur Reform der gesetzlichen Bestimmungen über den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz, Dezember 1992. Die darin enthaltene Auflistung wird "vorbehaltlich souveräner richterlicher Beurteilung" gegeben.

⁵⁹ Obgleich Kreditinstitute anscheinend verpflichtet sind, diese unentgeltlich bereitzustellen.

⁵⁸ In der Auflistung als einzubeziehende Kosten unterschiedlich benannt (commission d'immobilisation, commission d'engagement sur autorisation, commission de confirmation) und als nicht einzubeziehende Kosten unter der doppelten Bezeichnung „commission de nonutilisation bzw. „commission d'attente“ geführt.

Infolge administrativer Präzedenzfälle und durch die Rechtsprechung sind inzwischen verschiedene Elemente wie Kontoführungsgebühren und Versicherungsprämien in die Berechnung einbezogen worden. In Frankreich dürfen die Institute nicht gleichzeitig Kredite und Versicherungen verkaufen, und bei Verbraucherkrediten ist - im Gegensatz zu Hypothekendarlehen - eine Versicherung nicht obligatorisch.

102. In Finnland sind die Kreditkosten definiert als „die Gesamtsumme aller Zinsen, Kosten und sonstigen Zahlungen, die der Verbraucher nach Maßgabe des vertraglichen Verbraucherkredit-Schuldverhältnisses zu entrichten hat.“ Eine Liste der Kosten, die in die Berechnung einzubeziehen sind bzw. ausgenommen werden können, besteht nicht. Seit 1993 sind Versicherungsprämien ausgenommen und müssen gesondert ausgewiesen werden.
103. In Schweden sind die Kreditkosten definiert als Gesamtsumme aller Kostenelemente (Zinsen, Nebenkosten und sonstige Provisionen und Gebühren). Theoretisch gibt es keine Kosten, die nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen wären. Praktisch werden jedoch die in der Richtlinie vorgesehenen Kosten ausgenommen. In den schwedischen Bestimmungen werden Kosten für Versicherungen allerdings nicht aufgeführt. Ist ein Kredit mit einer Versicherung kombiniert oder ist eine separate Versicherung obligatorisch, so müssen die entsprechenden Kosten einbezogen werden. Im Zusammenhang mit Hypotheken (die ebenfalls unter das schwedische Verbraucherkreditgesetz fallen) anfallende Kosten Dritten gegenüber werden nicht erwähnt.
104. Im Vereinigten Königreich ist die Gesamtbelastung definiert als die Summe der Zinsen und übrigen Kosten, die im Rahmen der Transaktion zahlbar sind. Die ausgenommenen Kosten⁶⁰ sind viel ausführlicher als in der Richtlinie geregelt, da nach Kreditform und -zweck differenziert wird. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind Prämien für Lebensversicherungen⁶¹. Üblich bei britischen Verbraucherkrediten sind Vorauslagen (z. B. für Verwaltungsaufwendungen), die sowohl beim Saldo mitberechnet als auch vor der Kreditauszahlung entrichtet werden können. Üblich ist ferner der Abschluß einer Restschuldversicherung (zur Absicherung der Rückzahlung bei Invalidität, Krankheit oder Erwerbslosigkeit), jedoch deckt diese in der Regel nur die fälligen Tilgungszahlungen während der Dauer der Krankheit oder Erwerbslosigkeit. Mitunter hat sie sogar nur eine begrenzte Laufzeit. Bei Darlehen über größere Summen wird vom Darlehensgeber häufig eine Lebensversicherung verlangt.

⁶⁰ Geregelt durch Artikel 5 (Gesamtkreditkosten) der Verbraucherkreditverordnung (Statutory Instrument, The Consumer Credit (Total Charge for Credit) Regulations, 1985).

⁶¹ Statutory Instrument, The Consumer Credit (Total Charge for Credit) Regulations, geänderte Fassung, 1985.

105. In den übrigen Mitgliedstaaten, z. B. in Deutschland, werden für Verbraucherkredite in der Regel Erstbearbeitungsgebühren verlangt. Manche Banken sehen allerdings nach eigenen Angaben von weiteren Nebenkosten ab (periodische Kosten, Kontoauszugsgebühren usw.). In Deutschland werden genau die in der Richtlinie aufgeführten Ausnahmen angewandt. Restschuldversicherungen werden zwar angeboten, sind in der Regel allerdings bei Verbraucherkrediten nicht obligatorisch. Wird eine Restschuldversicherung abgeschlossen, so werden die Prämien hierfür normalerweise als Pauschale im voraus entrichtet. Diese Kosten müssen allerdings gesondert ausgewiesen werden. Bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden Kosten für Versicherungen, die nicht zur Absicherung der Rückzahlung dienen, unabhängig davon, ob eine solche Versicherung vorgeschrieben ist oder nicht.
106. In der österreichischen Verbraucherkreditverordnung sind die Kosten, die nicht in die Berechnung einzubeziehen sind, genau definiert. Sie weichen insofern von den in der Richtlinie aufgeführten Ausnahmen ab, als in den österreichischen Bestimmungen keine anderen Kosten als "der Kaufpreis" aufgeführt sind, der unabhängig davon, ob eine Transaktion in bar oder per Kredit bezahlt wird, zu entrichten ist, und darin Mitgliedsbeiträge nicht genannt sind. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, daß Kosten dieser Art als Zinsen zu betrachten sind. Vielmehr können sie genauso gut als zum Kaufpreis gehörend betrachtet werden. Nicht in die Berechnung einbezogen werden müssen ferner an den Staat abzuführende Kosten. Kostenpflichtig für den Verbraucher ist die ihm jährlich vom Kreditinstitut auszuhändigende Kontomitteilung.
107. In den Niederlanden dürfen nur direkte Kreditkosten (einschließlich der Kosten für obligatorische Restschuldversicherungen), die Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu tragen sind und die Wiederanlagekosten für vorzeitig rückgezahlte Beträge in die Berechnung einbezogen werden⁶². Nicht gestattet ist die Einbeziehung sonstiger Kosten bei Verbraucherkrediten, und zwar weder Erstbearbeitungsgebühren noch periodische Kosten. Werden sonstige mit dem Kredit verbundene Leistungen angeboten (z. B. Versicherung auf den Todesfall, gegen Invalidität oder Erwerbslosigkeit oder sonstige Risiken), so müssen die entsprechenden Kosten in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen werden, dürfen nicht als gesonderte Zahlungen berechnet werden und die in der Verordnung über die Entschädigung bei Krediten⁶³ festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten. Restschuldversicherungen sind zwar üblich, dürfen bei Verbraucherkrediten allerdings nicht zwingend verlangt werden.
108. In Island umfassen die Gesamtkosten eines Kredits alle Zinsen und sonstigen Kosten, die der Verbraucher zu tragen hat; nicht einbezogen

⁶² Nach Artikel 34 des Verbraucherschutzgesetzes ist jede Art von "Vergütung an den Darlehensgeber", abgesehen von diesen Kosten, unzulässig.

⁶³ Besluit Kredietvergoeding, Staatsblad vom 16.10.91, S. 549.

sind darin die laut Richtlinie ausgenommenen Kosten. Ausgenommen sind Überweisungskosten und Kontoführungskosten (Ausnahme: die Inkassokosten) in den Fällen, wo der Verbraucher eine angemessene Wahlfreiheit hinsichtlich des Überweisungs- oder Inkassomodus hat und die Kosten nicht ungewöhnlich hoch sind. Die Einbeziehung von Kosten für Versicherungen beschränkt sich nicht nur auf vom Darlehensgeber vorgeschriebene Versicherungen.

109. Im Gegensatz zu den in Artikel 1a Absatz (2) Buchstaben (i) bis (iv) aufgeführten Ausnahmen sind in Artikel 1a Absatz (2) Buchstabe (v) der Richtlinie nur die "positiven Elemente" angegeben, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind. Aus der Berechnung ausgenommen sind die Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten, jedoch nicht die Kosten für Versicherungen des Darlehensgebers auf den Tod, Invalidität, Krankheit oder Erwerbslosigkeit; diese Kosten müssen ebenso wie sonstige Kosten, die der Darlehensgeber "zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt", in die Berechnung einbezogen werden. Sämtliche Länder haben diese Bestimmung auf die eine oder andere Weise in ihre nationalen Rechtsvorschriften übernommen. Allerdings ist deren Auslegung unterschiedlich. So gehen manche Länder davon aus, daß entsprechende Versicherungsprämien immer obligatorisch sind und infolgedessen ihre Einbeziehung in die Berechnung die Regel ist, wogegen andere Länder, wie beispielsweise Deutschland, die Formulierung aus der Richtlinie wortgetreu übernommen haben, jedoch in der Praxis davon ausgehen, daß Kredit-Lebensversicherungen in keinem Fall obligatorisch sind. Bedingt ist dies durch die entsprechende gesetzliche Definition des Begriffs "Bedingung", derzufolge die Versicherung nur dann interpretiert wird als "vom Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorgeschrieben", wenn der Kreditvertrag im juristischen Sinne mit einem Versicherungsvertrag verbunden ist, wogegen in der Praxis die Kreditgeber zwei gesonderte Verträge anbieten, die nur insofern miteinander verbunden sind, als die Bank nur dann den Kredit gewährt, wenn auch der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Diesbezüglich geht die belgische Gesetzgebung von einer anderen Sichtweise aus: dort wird berücksichtigt, ob bei einem Kreditvertrag die Möglichkeit eingeräumt wurde, rational zwischen einem Kreditvertrag mit Versicherung bzw. ohne Versicherung zu wählen. In der Praxis hat dies dazu geführt, daß solche Prämien in der Regel einbezogen werden⁶⁴. Das Vereinigte Königreich scheint das einzige Land zu sein, in dem Lebensversicherungsprämien

64

Empirische Untersuchungen in Deutschland haben gezeigt, daß Ratenkreditanbieter und Finanzinstitute, die einkommensschwachen Verbrauchern Kredite verkaufen, bis zu 98 % der Kreditverträge mit einer Versicherung verbinden, während dies bei Sparkassen in weniger als 5 % der Fälle zutrifft. Eine Kredit-Lebensversicherung wird von daher meistens vom Darlehensgeber als zusätzliche Sicherheit bei einkommensschwachen Verbrauchern verlangt. Darüber hinaus bringt sie dem Kreditinstitut zusätzliche "Zinsen" ein, da die Versicherungsgesellschaften den Banken bis zu 3,5 % Vermittlungsprovision für Versicherungsverträge zahlen.

ausdrücklich aus der Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgenommen sind.

110. Diese unterschiedliche Auslegung von Artikel 1a Absatz (2) Buchstabe v) führt u. U. dazu, daß sich die Berechnung des effektiven Jahreszinses für ein und dasselbe Produkt von Land zu Land unterscheidet. Im Gegensatz zu den ausgenommenen Kosten gemäß Artikel 1a Absatz (2) Buchstaben i) bis iv) sind Versicherungsprämien ein wesentlicher Teil der Belastung für den Verbraucher (da Versicherungsprämien mitunter bis zu einem Viertel der Kreditkosten ausmachen). Von daher könnte es sich als notwendig erweisen, leicht zu umgehende unterschiedliche Vorgehensweisen mit Hilfe vereinfachter Formulierungen zu unterbinden und zu vermeiden, daß Kreditgeber unterschiedliche Formeln verwenden. Zwar würden damit nicht die Fälle unterbunden werden, in denen Kreditgeber einen Kredit verweigern, wenn sie zur Deckung dieses Kredits nicht auch eine Versicherung verkaufen können, jedoch würde damit mehr Wettbewerb im Bereich der Versicherungsprämien entstehen. Dies wiederum erscheint unerläßlich, da eine unabhängig von einem Verbraucherkredit aufgenommene Lebensversicherung in der Regel kostengünstiger ist. Ferner hätten solche nicht mit Kreditverträgen verbundene Lebensversicherungen den Vorteil, auch für nachfolgende Kreditverträge oder zur Deckung sonstiger Risiken herangezogen werden zu können, ohne daß dafür altersprogressionsbedingte Kosten anfallen würden. Die Kreditgeber müßten dazu gebracht werden, daß sie die Verbraucher auf die Möglichkeit hinweisen, eine nicht mit dem Kredit verbundene Versicherung abschließen zu können, statt ihnen überteuerte Kredite wegen der mit dem Kredit verbundene Lebensversicherung anzubieten.
111. Auf der Sitzung zur Erörterung dieser Thematik im April 1995 mit Regierungssachverständigen⁶⁵ legten diese dar, welche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehenden Kosten die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften vorsehen. Verschiedene Delegierte erklärten, weshalb ihre Mitgliedstaaten weiter als die Richtlinie gegangen seien bzw. daß ihre Rechtsvorschriften trotz anderer Formulierungen den gleichen Zweck verfolgten. Zu einzelnen Aspekten gaben die nationalen Sachverständigen nähere Erläuterungen. Im Anschluß an diese Sitzung wurde, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Studie von Prof. Seckelmann, festgestellt, daß die Mitgliedstaaten praktisch die gleichen Elemente in ihre Berechnungen einbeziehen und bestehende Unterschiede de facto nur gering sind. Deshalb möchte die Kommission einstweilen davon absehen, die Aufstellung der in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehenden Kostenelemente bzw. der Kostenelemente, die unberücksichtigt bleiben können, zu ändern.

⁶⁵

Siehe Abschnitt 6.

V. SONSTIGES

112. Laut Richtlinie ist ein Bericht zusammen mit einem Vorschlag vorzulegen, "der es im Lichte der gesammelten Erfahrung ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel ..."⁶⁶ anzuwenden; dazu bedarf es allerdings der Prüfung noch anderer Fragen als nur der mathematischen Formel, damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwendung der Formel geschaffen werden können⁶⁷.

1. Die Benennung des effektiven Jahreszinses

113. Nicht durch die Richtlinie geregelt sind die vielen einzelnen Zinssätze und Berechnungsparameter, die Kreditgeber nach dem Grundsatz der Freiheit der Vertragsgestaltung zur Berechnung der Kreditkosten heranziehen können. Einziger rechtlich vorgegebener Parameter in Sachen Kreditkosten ist der effektive Jahreszins; dies wiederum setzt voraus, daß eine spezielle Form der Preisangabe⁶⁸ vorgegeben ist oder eine einheitliche Bezeichnung besteht.

⁶⁶ Richtlinie 87/102/EWG, Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe b).

⁶⁷ In Artikel 14 der Richtlinie wird zwar die "Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge" ausdrücklich genannt, jedoch wird diese Bestimmung auf andere Weise umgangen. Wiederholt hat der deutsche Bundesgerichtshof für Recht erkannt, daß eine Kombination aus Kapital-Lebensversicherung und Verbraucherkredit zu einem einzigen Kredit, für den dann ein einziger "effektiver Gesamtzins" gilt, verschmolzen werden kann, um festzustellen, ob der Zinssatz nicht über dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz liegt. Eine weitere Möglichkeit zur Umgehung der Bestimmung ist die Kombinierung von Spareinlagen und Kredit; hierbei hat der Verbraucher ein der Kreditsumme entsprechendes Guthaben auf einem Sonderkonto anzusparen (z. B. ein Konto für eine Gesamt-Lebensversicherung oder auch ein Ratensparkonto). Dadurch verringert sich die Kreditsumme nicht, und die Spareinlagen werden am Ende der Kreditlaufzeit zur Rückzahlung des Kredits in einer einzigen Rate benutzt. Über die gesamte Laufzeit des Kredits verzinst sich die Gesamtkreditsumme. Die Spareinlagen haben dann zwar viel weniger Zinsen erbracht, als für den Kredit gezahlt werden muß, doch hat dies in diesem Fall für den Verbraucher den Vorteil, daß er sein Geld in Spareinlagen investieren konnte und damit zumindest einiges an Zinsen erwirtschaften konnte anstatt damit den Hochzins-Kredit zu tilgen. Kombinationen dieser Art lassen sich auch ohne weiteres zu einem einzigen Kreditvorgang verschmelzen, wobei dann die EG-Berechnungsformel für die Gesamtsumme aller Zahlungen entweder auf den Kredit oder auf das Sparguthaben angewandt wird. In solchen Fällen übersteigt der tatsächliche „gesamte effektive Jahreszinssatz“ in der Regel den angegebenen „effektiven Jahreszins“ um mindestens 1 %. Die mit derartigen Kombinationen verbundene Problematik wäre eine eingehendere Untersuchung wert.

⁶⁸ Nach US-amerikanischem Gesetz ist ein besonderes Formblatt vorgeschrieben, auf dem der „gesamte effektive Jahreszinssatz“ in einem eigens vorgesehenen Feld angegeben werden muß.

114. Wie die nachstehende tabellarische Aufstellung zeigt, werden für den effektiven Jahreszins fast genauso viele Bezeichnungen verwendet wie es Mitgliedstaaten gibt.

Land	Kurzform	Bezeichnung im vollen Wortlaut	Wörtliche Übersetzung
B	taux d'intérêt effectif Effektieve Rentevoet	Taux annuel effectif global Jaarlijkse kostenpercentage	Globaler effektiver Jahressatz Jährlicher Kostenanteil
DK	E. Rentefod	arlige omkostninger i procent	Jährlicher Kostenanteil in Prozent
D	E. Zinssatz oder (seltener) E. Zinsfuß	effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins	
GR	π. επιτοκίο P. Epitokio	ετησιο πραγματικό επιτόκιο etisio pragmatkio epitokio (EPE)	Jährlicher effektiver Zinssatz
E	Tipo de interés E.	tasa anual equivalente oder porcentaje anual de cargas financieras	Jährlicher äquivalenter Satz oder Jährlicher Anteil der Finanzlast
F	taux d'intérêt effectif	taux effectif global	Globaler effektiver Satz
IRL	Effective interest rate	annual percentage rate of charge (APR)	Jahresanteil (der Gebühren)
I	Tasso d'interesse e.	tasso annuo effettivo globale (TAEG)	Globaler effektiver Jahressatz
L	Taux d'intérêt effectif	taux annuel effectif global	Globaler effektiver Jahressatz
NL	E. Rentevoet	effektief krediet-vergoedingspercentage (op jaarbasis)	Effektiver Kreditvergütungsanteil I (auf jährlicher Grundlage)
A	E. Zinssatz	(dekursiver) effektiver <u>und</u> fiktiver Jahreszinssatz	
P	Taxa de Juro E.	Taxa anual de encargos efectiva global (TAEG)	Globaler effektiver Jahresgebührensatz
FIN	Todellinen vuosikorko /effectiv ränta	todellinen vuosikorko / effectiv ränta	Effektiver jährlicher Zins
S	E. Räntesats	effectiv ränta	Effektiver Zins
UK	Effective interest rate	annual percentage rate (of charge) (APR), auch: annual percentage rate of charges (APRC)	Jahressatz (der Gebühren)

ISL	entfällt	árleg hlutfallstala kostnadar	Jährlicher Anteil der Kosten
LI		Effektive Jahreszins	
N	E. Rentefot	effectiv rente	Effektiver Zins

115. Gemeinsam haben diese Bezeichnungen folgende Begriffs-Bestandteile:

- „Zinssatz“:
In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums wird der Begriff „Zinssatz“⁶⁹ verwendet.
- „jährlich“:
Mit Ausnahme von Frankreich, Schweden und Norwegen⁷⁰ verwenden die übrigen Mitgliedstaaten das Wort „jährlich“ bzw. „Jahres-“. Dies ist insofern wichtig, als beispielsweise in Frankreich nach wie vor mit monatlichen oder vierteljährlichen Zinssätzen gearbeitet wird.
- „effektiv“:
Mit Ausnahme von Dänemark, Spanien, Irland, des Vereinigten Königreichs und Island verwenden die meisten EWR-Länder dieses Adjektiv zur Unterscheidung von anderen von Kreditgebern angewandten Zinssätzen.

116. Bezüglich anderer Bezeichnungen in einigen Mitgliedstaaten sei bemerkt, daß nicht überall die Begriffe „Zinsen“ bzw. „Belastung“ in der Benennung zum Ausdruck kommt. Von den Ländern allerdings, in denen dies der Fall ist, gibt es praktisch genau so viele, die sich in der Formulierung auf das rechnerische Ergebnis beziehen (d. h. den „Zinssatz“ zum Ausdruck bringen)⁷¹, wie solche, die darin zum Ausdruck bringen, was er praktisch darstellt (d. h. die größenmäßige Bedeutung, ausgedrückt als „Belastungssatz“⁷²). Unabhängig davon, welcher Begriff verwendet wird, trägt die gewählte Formulierung nicht wesentlich zur Verständlichkeit bei.

⁶⁹ Mit Ausnahme von Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Finnland, Schweden und Norwegen. Allerdings wird in Deutschland sowohl der Begriff „Zins“ als auch der Begriff „Zinssatz“ verwendet. Wird im Deutschen der Wortbestandteil „-satz“ weggelassen, so ist dies eine reine Frage der Wortbildung. In der Richtlinie selber werden beide Begriffe verwendet; deshalb sollte für die Länder, in denen die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt worden ist, davon ausgegangen werden, daß sie die entsprechenden Termini als gleichbedeutend für „Zinssatz“ verwenden.

⁷⁰ In Norwegen handelt es sich bei dem Begriff kraft gesetzlicher Definition um einen Jahreszins.

⁷¹ Dänemark, Griechenland, Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen.

⁷² Belgien, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich und Island.

117. Manche Länder verwenden des weiteren den Begriff „Prozentsatz“ bzw. „Vomhundertsatz“⁷³, da er als geläufig vorausgesetzt wird. Allerdings wird auch durch dieses Wort die Bezeichnung nicht unbedingt verständlicher. In jedem Fall ist zu bemerken, daß die Verwendung des Begriffs „Prozentsatz“ oder „Vomhundertsatz“ in keiner Weise von der Verpflichtung entbindet, den Verbraucher präzise zu informieren.
118. Die sprachlichen Elemente, die am ehesten der Transparenz des Begriffs dienlich sind, nämlich die Wörter „Zinssatz“, „jährlich“ und „effektiv“⁷⁴ sind die in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und Portugal verwendeten Begriffe.
119. Eine weitere sprachliche Besonderheit, die aus der französischen Fassung der Richtlinie stammt, ist das in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Portugal verwendete Adjektiv „global“, das wesentlich zur Transparenz und Verständlichkeit des Begriffs für den Durchschnittsverbraucher beiträgt, da es zum Ausdruck bringt, daß der effektive Jahreszins die Gesamtheit der vom Verbraucher zu zahlenden Kosten umfaßt.
120. Daß die Übersetzung des in der französischen Originalfassung verwendeten Begriffs („taux annuel effectif global“) von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden ist und vielfach eine unterschiedliche wörtliche Bedeutung hat, hat in der Praxis zu Problemen geführt, weil manche Bezeichnungen, die in einem Land für einen bestimmten „Satz“ verwendet werden, in anderen Ländern für andere, nicht gleichbedeutende „Sätze“ verwendet werden. Deshalb wäre es zweckmäßig, zu einer gewissen Homogenität und Transparenz zu gelangen, damit die Begriffe für den Verbraucher verständlicher werden. Angesichts des bisherigen beträchtlichen Aufwands, um den Verbrauchern die Bedeutung der in den einzelnen Mitgliedstaaten heute verwendeten Begriffe klarzumachen, scheint es jedoch nicht zweckmäßig zu sein vorzuschlagen, die Formulierung in den einzelnen Sprachen zu ändern. Dessenungeachtet sollte ein gemeinsames Erkennungsmerkmal eingeführt werden, anhand dessen die Verbraucher – speziell in grenzübergreifenden Situationen –

⁷³ Belgien, Dänemark, Spanien, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Island.

⁷⁴ In dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag aus dem Jahre 1979 wurden die Begriffe „Effective Annual Rate of Interest“, „Taux Annuel Effectif Global“ und „effektiver Jahreszins“ verwendet. Obgleich davon abweichende, vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Begriffe in dem geänderten Vorschlag aus dem Jahre 1983 hingenommen wurden (nämlich die Begriffe „Annual Percentage Rate of Charge“, „Taux Annuel des Frais“ und „jährlicher Belastungslast“), wurden im späteren Verlauf statt dieser erneut die ursprünglichen Begriffe benutzt. Bis sich die Arbeitsgruppe im Rat endlich mit dem Thema befaßte, wurden erneut die ursprünglichen französischen und deutschen Begriffe verwendet; dies traf ebenso auf die endgültige Fassung der Richtlinie zu. Im Englischen wurden bis zum endgültigen Entwurf der Richtlinie abwechselnd die Begriffe „Effective Annual Rate of Interest“ und „Annual Percentage Rate of Charge“ verwendet.

erkennen können, daß die Begriffe gleichbedeutend mit den in ihrem Land verwendeten sind. Gestützt auf die Besprechungen mit Regierungssachverständigen wie auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Subsidiaritätsprinzips wird deshalb vorgeschlagen, die Verwendung eines der bestehenden Benennung beigegebenen Symbols vorzuschreiben. Dieses Symbol soll in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein. Dies hat keine Änderungen sprachlicher Art des Begriffs zur Folge und dürfte mit nur geringen zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der entsprechenden Bestimmung verbunden sein.

2. Genauigkeit

121. Die Richtlinie bestimmt nicht, mit welcher Genauigkeit der effektive Jahreszins zu berechnen ist. Bei den in Anhang III wiedergegebenen Beispielen wird davon ausgegangen, daß die Mitgliedstaaten eine Genauigkeit auf eine oder zwei Dezimalstellen vorschreiben. Dementsprechend ergibt sich eindeutig aus der Richtlinie, daß eine Berechnung bis auf mindestens eine Dezimalstelle erforderlich ist.
122. De facto schreiben die meisten Länder eine Genauigkeit auf eine Dezimalstelle vor. Dies kann allerdings dazu führen, daß unterschiedliche Verbraucherkreditverträge, z. B. über eine Darlehenssumme von 20 000 ECU mit einer Laufzeit von 60 Monaten, auf den ersten Blick als gleich erscheinen, obgleich die Kostendifferenz bis zu etwa 50 ECU betragen kann ($5 * 0,0999 * 20.000 / 2 = 49,99$ ECU). Da in vielen Mitgliedstaaten die Verbraucherkreditbestimmungen für erheblich höhere Kreditbeträge und für längere Laufzeiten (als in der Richtlinie vorgesehen) gelten, kann die Differenz je nach Berechnungsgenauigkeit bis zu 500 ECU ausmachen bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie auch auf Hypothekendarlehen Anwendung findet, sogar mehrere tausend ECU. Eine derartige Diskrepanz ist nicht zu vertreten.
123. Deshalb sollte für höhere Kreditbeträge eine größere Genauigkeit verlangt werden. Vorgeschrieben werden sollte eine mindestens bis auf zwei Dezimalstellen genaue Berechnung (jedoch könnte die Berechnung bis auf eine Dezimalstelle für die Fälle zugestanden werden, in denen die Differenz weniger als 50 ECU beträgt).

3. Zeitgrößen

124. In den Mitgliedstaaten werden unterschiedliche zeitliche Bezugspunkte gehandhabt. Aus der Richtlinie geht implizit hervor, daß sämtliche Rechnungen taggenau zu erfolgen haben (Anhang II, Anmerkung b). Ferner heißt es in der Richtlinie, daß die Zeitabstände "in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt" werden müssen⁷⁵. Dies bedeutet, daß der

⁷⁵

Anhang II, Anmerkung c).

Tag, die Woche oder der Monat als gleichbleibender Bruchteil eines Jahres angegeben werden kann.

	Vorgehensweise bei der Berechnung des Nominalzinses	Regel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses	Anmerkungen
B	365 / 52 / 12	←	12 unterschiedlich lange Monate
DK	365 / 360	365.25	Wertstellung für einen Tag mit anschließender Umberechnung auf 365,25 Tage (Durchschnitt über 4 Jahre)
D	360 / 12	360	12 Monate zu je 30 Tagen; 365 Tage/Jahr für bestimmte Transaktionen
GR	365 / 52 / 12	←	12 gleich lange Monate; 360 Tage/Jahr bei Darlehen, 365 Tage/Jahr bei Spareinlagen
E	365 / 12	365	Wertstellung für einen Monat mit anschließender Umberechnung auf 365 Tage
F	365 / 12	←	Wertstellung für eine bestimmte Periode mit anschließender Umberechnung auf 365 Tage; 12 Monate zu gleich vielen Tagen
IRL	365 / 52 / 12	←	12 gleich lange Monate
I		←	
L	366 / 365	366/365	Jahr identisch mit Kalenderjahr
NL	365 / 12	←	Effektive Monate (28, 30 oder 31 Tage)
A	365 / 360 / 12	360	12 Monate zu je 30 Tagen. 360 Tage bei Spareinlagen und Verbraucherkrediten; 365 Tage für gewerbliche Darlehen
P		←	
FIN	360 / 12	←	Jahr identisch mit Kalenderjahr
S	360 / 12	←	12 Monate zu je 30 Tagen
UK	365 / 52 / 12	←	12 gleich lange Monate
IS		←	
LI	360		
N	360 / 12	←	12 Monate zu je 30 Tagen

← = identisch mit der Berechnung des Nominalzinses

125. Wie die vorstehende tabellarische Übersicht über die Vorgehensweise in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigt, gehen die meisten Länder (mit Ausnahme von Deutschland, Österreich, Schweden, Liechtenstein und Norwegen) bei ihrer Berechnung bereits vom korrekten Kalenderjahr aus. Zur Berechnung der Verzugszinsen gehen allerdings auch die Banken in Deutschland vom 365-Tage-Jahr aus. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses schreiben Dänemark, Luxemburg und Spanien für das Jahr

365 Tage vor, Deutschland, Liechtenstein und Österreich dagegen 360 Tage. Alle übrigen Länder gehen davon aus, daß das Jahr analog zur Berechnung der Nominalzinsen zugrunde gelegt wird.

126. Die Unterschiede bei den Ergebnissen sind aufgrund der genannten abweichenden Handhabung beträchtlich. So ergibt sich beispielsweise bei einem Nominalzinssatz von 18% p.a. für ein Darlehen ohne feste Laufzeit bei Inanspruchnahme von einem Tag ein effektiver Jahreszins von 19,422% bei Zugrundelegung eines 360-Tage-Jahres, jedoch von 19,716% p.a. bei Zugrundelegung eines 365-Tage-Jahres.⁷⁶
127. Es liegt eigentlich keine Veranlassung vor, nicht die Kalendertage als Berechnungsbasis vorzuschreiben und generell vom 365- oder 366-Tage-Jahr auszugehen (bzw. von 365,25 Tagen, um auf diese Weise Schaltjahren Rechnung zu tragen, obgleich die Differenz des infolge des alle 4 Jahre entfallenden Tages nicht so erheblich wäre, als daß sie selbst bei einer bis auf 2 Dezimalstellen genauen Berechnung zum Tragen käme). Ebenso wenig stellt sich die Notwendigkeit, für Kredite, die in einem Monat mit weniger Tagen bereitgestellt werden, einen Ausgleich vorzusehen.
128. Anhang II wäre deshalb dahingehend zu ändern, daß vom 365- oder 366-Tage-Jahr ausgegangen wird.

76

Am einfachsten lassen sich solche Berechnungen unter Zuhilfenahme des Kalendertages ausführen, da Computer mit einer eingebauten Kalenderfunktion ausgestattet sind. Kalendertage lassen sich ohne weiteres subtrahieren und die Anzahl Tage ohne weiteres ermitteln. Allerdings haben Computer enorme Schwierigkeiten, die 360-Tage-Formel zu verarbeiten. So hat ein Test mit der entsprechenden Funktion bei einem gängigen Spreadsheet-Kalkulationsprogramm gezeigt, daß die eingebaute 360-Tage-Funktion nicht korrekt ist, da die Summe der Tage für einen 10-Jahres-Zeitraum eine Differenz von mehr als 10 Tagen ergibt, wenn die Berechnung einmalig oder in mehreren Intervallen durchgeführt wird. Mithin ist eine korrekte 360-Tage-Berechnung nicht möglich.

VI. SCHLUßFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

129. In Anhang II sind die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten aufgelistet.
130. Bezüglich Ausformulierung der **Begriffsbestimmung** „effektiver Jahreszins“ erfordern die englische und die griechische Fassung der Richtlinie einige Änderungen. Artikel 1a Abs. (1) Buchst. a) soll wie folgt lauten:

"The annual percentage rate of charge, which shall be that rate, on an annual basis, which equalises the present value of all commitments (loans, repayments and charges), future or existing, agreed by the creditor and the borrower, shall be calculated in accordance with the mathematical formula set out in Annex II."

Für die griechische Fassung von Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Το συνολικό ετήσιο πραγματικό ποσοστό επιβάρυνσης που εξισώνει σε ετήσια βάση τις παρούσες αξίες του συνόλου των τρεχουσών ή μελλοντικών υποχρεώσεων (δανείων, εξοφλήσεων και επιβαρύνσεων) που έχουν αναληφθεί από το δανειστή και το (δανειζόμενο) καταναλωτή, υπολογίζεται σύμφωνα με το μαθηματικό τύπο που παρατίθεται στο παράρτημα II."

131. Vorgeschlagen wird, die Verwendung eines Symbols, das der in den einzelnen Mitgliedstaaten gegenwärtig verwendeten Bezeichnung des effektiven Jahreszinses beizugeben ist, vorzuschreiben. Dieses Symbol soll in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein.
132. Zur **mathematischen Formel**⁷⁷ wird – ausgehend von den in diesem Bericht dargelegten Gründen – vorgeschlagen, die in der Richtlinie 90/88/EWG wiedergegebene Formel beizubehalten und deren Verwendung für die gesamte Europäische Gemeinschaft und die anderen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums verbindlich zu regeln. Infolgedessen wäre Artikel 1a Absatz 5) aus der Richtlinie zu streichen, da sich diese Bestimmung erübrigen würde.
133. Zur Berechnung sollte eine **Genauigkeit** bis auf zwei Dezimalstellen und die Zugrundlegung des 365- oder 366-Tage-Jahres vorgeschrieben werden. Dies wiederum hätte zur Folge, daß die Anhänge zur Richtlinie zu ändern wären. Korrekturbedürftig ist desweiteren das vierte Berechnungsbeispiel in Anhang III der Richtlinie, da es einen

⁷⁷ Bezüglich der mathematischen Gesichtspunkte sei auf die von Prof. Robert Seckelmann verfaßte Studie über die Methoden zur Berechnung des effektiven Zinses im Europäischen Wirtschaftsraum verwiesen; vgl. Fußnote 6 des vorliegenden Berichts.

Kalkulationsfehler enthält.⁷⁸ Diese Korrektur ist allerdings dadurch hinfällig geworden, daß die Beispiele unter Zugrundelegung eines 365-Tage-Jahres bis auf 2 Dezimalstellen genau neu berechnet worden sind.

134. In der Frage der in die Berechnung einzubeziehenden **Kostenelemente** hat sich ergeben, daß infolge der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten heute in der gesamten Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums ein harmonisiertes Mindest-Schutzniveau für die Verbraucher besteht. Da die Mitgliedstaaten heute praktisch die gleichen Elemente in ihre Berechnungen einbeziehen und die Unterschiede, sofern solche bestehen, de facto minimal sind, soll einstweilen von Änderungen an der Auflistung der Ausnahmen nach Artikel 1a Absatz 2) abgesehen werden.
135. In Übereinstimmung mit Art. 1a Abs. 5 Buchst. b) der Richtlinie 87/102/EWG in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung wird ein Entwurf für eine Richtlinie vorgeschlagen, die den im Vorgenannten empfohlenen Änderungen Rechtswirkung verleihen würde.⁷⁹
136. Zu den übrigen substantiellen Elemente der Richtlinie 90/88/EWG könnten etwaige Änderungsvorschläge im Rahmen der Vorschläge zur Änderung der ursprünglichen Richtlinie über Verbraucherkredite (87/102/EWG) behandelt werden.⁸⁰

⁷⁸ Bei der Berechnung ist seinerzeit ein Kalkulationsfehler unterlaufen. Laut Spreadsheet-Kalkulation müßte das Ergebnis nämlich 13,1855% lauten. Dieser Rechenfehler beeinträchtigt aber die Genauigkeit der Formel insgesamt in keiner Weise, und die übrigen Berechnungsbeispiele sind korrekt.

⁷⁹ In dem Richtlinienentwurf wird ferner vorgeschlagen, Artikel 1a Absatz 3 der Richtlinie zu streichen, da kein Mitgliedstaat von der darin vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

⁸⁰ Ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG wurde im Mai 1995 veröffentlicht. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft. Jeder weitere diesbezügliche Legislativvorschlag könnte Änderungen zur Richtlinie 90/88/EWG mitbeinhalten.

**Anhang I – Artikel 1 und 1a der Richtlinie 87/102/EWG
(in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung)**

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet auf Kreditverträge Anwendung.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

b) „Kreditgeber“ eine natürlich oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt, oder eine Gruppe solcher Personen;

c) „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten, gelten nicht als Kreditverträge im Sinne dieser Richtlinie;

d) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“: sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten, die der Verbraucher für den Kredit zu zahlen hat;

e) „effektiver Jahreszins“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Vorhundertatz des gewährten Kredits ausgedrückt sind und gemäß Artikel 1a ermittelt werden.

Artikel 1a

(1) a) Der effektive Jahreszins, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Darlehen, Tilgungszahlungen und Unkosten) des Darlehensgebers und des Verbrauchers herstellt, wird anhand der in Anhang II

dargestellten mathematischen Formel berechnet.

b) In Anhang III werden als Hinweis vier Berechnungsbeispiele gegeben.

(2) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) mit Ausnahme folgender Kosten maßgebend:

i) Kosten, die vom Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;

ii) Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Verbraucher beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt;

iii) Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Unkosten dienen soll, es sei denn, der Verbraucher hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;

iv) Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;

v) Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Verbrauchers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstige Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.

(3) a) Unterliegen Kreditgeschäfte, die unter diese Richtlinie fallen, einzelstaatlichen,

am 1. März 1990 geltenden Rechtsvorschriften, die Höchstgrenzen für den effektiven Jahreszins dieser Geschäfte festlegen, und ist es aufgrund dieser Bestimmungen zulässig, in bezug auf diese Höchstgrenzen andere Pauschalkosten als die in Absatz 2 Ziffern i) bis v) genannten unberücksichtigt zu lassen, so können die Mitgliedstaaten diese Kosten ausschließlich für diese Geschäfte bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses unberücksichtigt lassen, sofern in den in Artikel 3 genannten Fällen und im Kreditvertrag verlangt wird, daß der Verbraucher über ihre Höhe und ihre Einbeziehung in die von ihm zu leistenden Zahlungen unterrichtet wird.

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses angewendet wird.

- b) Die Mitgliedstaaten dürfen Buchstabe a) nicht mehr anwenden, sobald für die Berechnung des effektiven Jahreszinses in der Gemeinschaft die einheitliche mathematische Formel gemäß Absatz 5 Buchstabe c) in Kraft tritt.
- (4) a) Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 über die Werbung und die Werbeangebote zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditvertrag geschlossen wird.
- b) Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, daß der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und daß der Darlehensgeber und der Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den vereinbarten Bedingungen und zu den vereinbarten Terminen nachkommen.
- (5) a) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten, in denen vor dem 1. März 1990 Rechtsvorschriften über die Verwendung einer anderen mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses als der in Anhang II wiedergegebenen Formel bestanden haben, diese Rechtsvorschriften in ihrem Hoheitsgebiet während eines Zeitraums von drei Jahren – vom 1. Januar 1993 an gerechnet – weiter anwenden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in ihrem Hoheitsgebiet nur eine mathematische
- b) Die Kommission wird dem Rat sechs Monate vor Ablauf der in Buchstabe a) genannten Frist einen Bericht zusammen mit einem Vorschlag vorlegen, der es im Lichte der gesammelten Erfahrung ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden.
- c) Anhand des Vorschlags der Kommission beschließt der Rat vor dem 1. Januar 1996 mit qualifizierter Mehrheit.
- (6) In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Zinssatz und der Betrag oder die Höhe sonstiger Kosten, die in dem effektiven Jahreszins enthalten sind, deren Quantifizierung zum Zeitpunkt ihrer Berechnung aber nicht möglich ist, geändert werden können, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, daß der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten.
- (7) Erforderlichenfalls kann für die Berechnung des effektiven Jahreszinses von folgenden Annahmen ausgegangen werden:
 - Für den Fall, daß im Kreditvertrag keine Darlehensobergrenze vorgesehen ist, entspricht der Betrag des gewährten Kredits dem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Betrag, wobei der Betrag von 2 000 ECU nicht überschritten werden darf;
 - ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus dem Zahlungsmittel des gewährten Kredits, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
 - vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn im Kreditvertrag mehrere Rückzahlungstermine vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Vertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist."

Anhang II

Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 90/88/EWG

Nähere Einzelheiten zu den nationalen Rechtsvorschriften sind dem von Prof. Robert Seckelmann verfaßten Bericht über die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses in den EWR-Ländern zu entnehmen (Bericht bei der GD XXIV erhältlich).

Belgien

Umsetzungs-

Bestimmungen: Loi relative au crédit à la consommation / Wet op het consumentenkrediet 1991/1723 vom 12.6.91, ergänzt durch Arrêté Royal relatif aux coûts ... du crédit à la consommation / Koninklijk besluit betreffende kosten ... van het consumentenkrediet 1992/2311 vom 4.8.92; beide Rechtsakte inzwischen novelliert.

Geltungsbereich: Die meisten Kreditarten (einschl. Hypothekendarlehen u. Kontokorrentkredite), Verkauf von Krediten, Tätigkeiten von Kreditvermittlern ... Umfassender als Richtlinie; Bestimmungen über höchstzulässige Zinssätze und Laufzeiten sowie über unzulässige Konditionen

Verwendete Begriffe: Taux annuel effectif global / Jaarlijkse kostenpercentage

Verwendete Formel: Entspricht EG-Formel

Kostenelemente: Keine erschöpfende Liste der einzubeziehenden Kosten; Versicherungen nicht ausgenommen; gleiche Ausnahmen wie in Art. 1a Abs. (2), jedoch Kriterium: angemessene Wahlfreiheit

Sonstiges: Weitere relevante Rechtsvorschriften:
Loi 1992/1833 vom 6.7.92, Arrêté Royal / Koninklijk besluit 1992/2905 (Errata) vom 4.8.92, Arrêté Royal / Koninklijk besluit 1992/2312 vom 4.8.92, Arrêté Royal / Koninklijk besluit 1993/1226 vom 27.4.93, Arrêté Royal / Koninklijk besluit 1993/1381 vom 29.4.93

Dänemark

Umsetzungs-

Bestimmungen: Lov om kreditaftaler 1990/398 vom 13.6.90, geändert durch Lov n° 322 vom 31.05.91, Lov n° 284 vom 29.04.92 und Lov n° 226 vom 06.04.94, ergänzt durch Bekendtgørelse n° 896 vom 21.12.90, Bekendtgørelse n° 970 vom 07.12.92 und Bekendtgørelse n° 497 vom 13.06.94; Lov om maerkning og skiltning med pris n° 395 vom 13.6.90; Bekendtgørelse n° 902 vom 12.11.92

Geltungsbereich: Umfassender als Richtlinie; erfaßt sind auch durch Hypothek gesicherte Immobiliendarlehen (als Schuldverschreibungen gehandelt)

Verwendeter Begriff: årlige omkostninger i procent

Verwendete Formel: EG-Formel

Kostenelemente: Gleiche Ausnahmen wie in Art. 1a Abs. (2), jedoch umfassender (Kontoführungs- und Überweisungskosten nur

Sonstiges: ausgenommen, wenn Verbraucher angemessene Wahlfreiheit hat und Kosten nicht ungewöhnlich hoch sind). Weitere relevante Rechtsvorschriften: Lov 1991/456 vom 17.6.91, geändert durch Lov 1994/429 vom 1.6.94; Bekendtgørelse n° 322 vom 31.05.91, n° 284 vom 29.04.92, n° 226 vom 06.04.94, n° 1098 vom 21.12.94, n° 970 vom 07.12.92 und n° 1228 vom 21.12.92

Deutschland

Umsetzungs- Bestimmungen:

Erste VO vom 03.04.92 zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 14.3.85

Geltungsbereich:

In mancher Hinsicht umfassender als Richtlinie; enthält Regelung betr. Nichterfüllung und Vermittler

Verwendete Begriffe:

effektiver Jahreszins bzw. anfänglicher effektiver Jahreszins

Verwendete Formel:

Ausnahmeregelung gem. Art. 1a Abs. (5) Buchst. (a); Staffelrechnung

Kostenelemente:

RL wortgetreu einschl. Ausnahmen gem. Art. 1a Abs. (2) übernommen; ausgenommen sind sowohl obligatorische als auch freiwillige Versicherungen, die nicht zur Deckung der Rückzahlung bestimmt sind.

Sonstiges:

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

§ 609a BGB; Preisangabenverordnung vom 14.3.85, Ausführungshinweise zu §4 PAV vom 18.12.92; Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.90, geändert durch Bauhandwerkersicherungsgesetz vom 27.4.93

Griechenland

Umsetzungs- Bestimmungen:

Ministerial Decision 1-983 vom 7.3.91

Geltungsbereich:

Wie in Richtlinie

Verwendeter Begriff:

etisio pragmatiko epitokio

Verwendete Formel:

EG-Formel

Kostenelemente:

Wie in Art. 1a Abs. (2)

Sonstiges:

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Decision 1993/524 of the Committee of Money and Credit of the Bank of Greece vom 8.4.93; Acts of the Governor of the Bank of Greece n° 1993/2213 vom 15.6.93; n° 1993/2258 vom 2.11.93; n° 1994/2286 vom 28.1.94

Spanien

Umsetzungs- Bestimmungen:

Ley de crédito al consumo 1995/7 vom 23.3.95 u. Berichtigung vom 12.5.87

Geltungsbereich:

Wie in Richtlinie; jedoch Angabe des Zinssatzes und der Gesamtkosten auch bei Hypothekendarlehen vorgeschrieben

Verwendete Begriffe:

tasa anual equivalente bzw. porcentaje anual de cargas financieras

Verwendete Formel:

Entspricht EG-Formel

Kostenelemente: Sämtliche Kosten in Zinssatz einbezogen, einschl. Versicherungskosten bei obligator. Versich. (freiwillige Versich. sind nicht als Ausnahmen aufgeführt)

Sonstiges: Weitere relevante Rechtsvorschriften:
Ley 1965/50 vom 21.7.65; Orden Banco de España vom 16.6.88, Ley 1988/26 vom 29.7.88; Orden 1989/303 des Min. Economía y Haciendas vom 12.12.89; Circular Banco de España 1990/8 vom 7.9.90, n° 1993/13 vom 21.12.93 und 1994/5 vom 22.7.94; Ley 1994/2 vom 30.3.94, Orden Banco de España vom 5.5.94;

Frankreich

Umsetzungs-
Bestimmungen: RL 90/88/EWG nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt

Geltungsbereich: —

Verwendeter Begriff: taux effectif global

Verwendete Formel: —

Kostenelemente: Sämtliche Kosten nach bestehendem Recht einbezogen

Sonstiges: Weitere relevante Rechtsvorschriften:
Loi 1966/1010 vom 28.12.66, Loi 1978/22 vom 10.1.78, geändert durch Gesetz 1979/596 vom 13.7.79; Ordonnance 1986/1243 vom 1.12.86; Loi 1988/15 vom 5.1.88; Décret 1988/293 vom 31.3.88; Loi 1989/1010 vom 31.12.89; Loi 1992/60 vom 18.1.92; Décret 1985/944 vom 8.9.85; Loi 1993/949 vom 26.7.93; Décret n° 1978/372 vom 17.3.78, n° 1987/509 vom 24.3.78; n° 1988/293 vom 25.3.88; Loi 1995/125 vom 8.2.95

Irland

Umsetzungs-
Bestimmungen: 1995 Consumer Credit Act, 28.7.95

Geltungsbereich: Umfassender als Richtlinie

Verwendeter Begriff: annual percentage rate of charge

Verwendete Formel: EG-Formel

Kostenelemente: Weitgehend identisch mit Art. 1a Abs. (2)

Sonstiges: Weitere relevante Rechtsvorschriften:
Consumer Information (Consumer Credit) Order SI 1987/319 vom 10.12.87

Italien

Umsetzungs-
Bestimmungen: Legge comunitaria 1991/142 vom 19.2.92; Decreto vista la legge 1992/142 vom 8.7.92

Geltungsbereich: Umfassender als Richtlinie; nicht ausgenommen sind notariell registrierte Darlehen und in 12 Monaten in 4 Raten rückzahlbare Darlehen; Kreditkauf ist einbezogen.

Verwendeter Begriff: tasso annuo effettivo globale

Verwendete Formel: EG-Formel

Kostenelemente: Wie in Art. 1a Abs. (2). Keine erschöpfende Liste der einzubeziehenden Kosten

Sonstiges: Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Legge 1992/154 vom 17.2.92; Decreto on Legge 1992/154, 24.4.92; Istruzioni della Banca d'Italia in attuazione della legge 1992/154, 24.4.92; Legge in materia bancaria e creditizia 1993/385

Luxemburg

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendeter Begriff:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Règlement Grand-Ducal 26.8.93

Wie in Richtlinie; Konten für Kreditkarten anderen Konten gleichgestellt

taux annuel effectif global

EG-Formel

Wie in Art. 1a Abs. (2)

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Loi 9.8.93; Avant-projet de règlement grand-ducal déterminant les modalités de calcul du montant de la réduction équitable du coût total de crédit

Niederlande

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendeter Begriff:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Wet op het consumentenkrediet 4.7.90 Stb 1990/395

Umfassender als Richtlinie und sehr ausführlich; Regelung betr. Vermittler und Informationspflicht der Kreditgeber gegenüber Schuldner; höchstzulässige Zinssätze effektiv kredietvergoedingspercentage (op jaarbasis)

Entspricht EG-Formel

Nur Art. 1a Abs. (2) Buchst. (i) & (ii) finden Anwendung. Sind Kontogebühren bzw. Versicherungskosten obligatorisch, so sind diese nicht ausgenommen.

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Besluit n° 1991/515 und 1991/516 vom 9.10.91; n° 548 vom 17.10.91, n° 549 vom 16.10.91, n° 550 vom 18.10.91; Regeling 1991/220 vom 6.11.91; Regeling register vergunninghouders Stcr 1991/220 vom 6.11.91

Österreich

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendete Begriffe:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Bankwesengesetz 1993, BGBl. vom 30.7.93, Nr. 532 (Abschnitt VIII); Verbraucherkreditverordnung 1994, BGBl. vom 13.5.94, 110. Stück, Nr. 365

Z.T. umfassender als die Richtlinie. Keine Kreditform ausgenommen; gilt für Immobiliendarlehen, Hypothekendarlehen und Finanzierungen unabhängig von Betrag und Laufzeit. Bestimmte Leasing-Geschäfte sind Mietkauf gleichgestellt.

(dekursiver) effektiver bzw. fiktiver Jahreszinssatz

Entspricht EG-Formel

Nur Art. 1a Abs. (2) Buchst. (i) & (iii) finden Anwendung.

Versicherungen sind einbezogen, sofern obligatorisch

Jahr wird zu 360 Tagen berechnet

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Konsumentenschutzgesetz 1979/140 vom 8.3.79,
geändert durch Gesetz 1993/247 vom 16.4.93;
Konkursordnungsnovelle 1993/974; Gewerbeordnung
1994/194

Portugal

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendeter Begriff:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Decreto-Lei 1991/359 vom 21.9.91

Umfassender als Richtlinie in Sachen Kreditarten;
Hypothekendarlehen fallen nicht in den Geltungsbereich.

taxa anual de encargos efectiva global

EG-Formel

Wie in Art. 1a Abs. (2). Einbezogen sind Kosten für Vermittler

Finnland

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendete Begriffe:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Kuluttajansuojlaki/Konsumentskyddslag 1978/38 vom
20.1.78, in der durch Gesetz 1986/385 vom 23.5.86
geänderten Fassung (Gesetz 1993/85 vom 8.1.93), und
durch Gesetz 1994/16 vom 05.01.94; Asetus/Förordning
1993/1602 vom 30.12.93, geändert durch 1994/16 vom
1.7.94

Umfassender als Richtlinie; einbezogen sind Darlehen zum
Erwerb von Wohnraum und Hypothekendarlehen

todellinen vuosikorko/effektiv ränta

Ausnahmereglung gem. Art. 1a Abs. (5) Buchst. (a). Formel:
Beschluss des Ministeriums für Handel und Industrie über die
Anwendung bestimmter Bestimmungen aus Kapitel 7 des
Verbraucherschutzgesetzes (1986/874 vom 30.06.86,
geändert durch 1994/661).

Sämtliche Kosten einbezogen; ausgenommen: Kosten für
freiwillige Versicherung

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Luottolaitoslaki/Kreditinstitutslag 1993/1607 vom 30.12.93

Schweden

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Geltungsbereich:

Verwendeter Begriff:

Verwendete Formel:

Kostenelemente:

Sonstiges:

Konsumentkreditlag 1992/830

Umfassender als Richtlinie; erstreckt sich auf sämtliche
Darlehensformen einschl. Hypothekendarlehen, Kredite für
Kreditkauf und Kontokorrentkredite

effectiv ränta

EG-Formel

Sämtliche Kosten einbezogen (aufgeführt sind keine
Ausnahmen, obgleich in der Praxis die Ausnahmen laut
Richtlinie angewandt werden). Nicht erwähnt sind
Versicherungen, jedoch sind diese Kosten einzubeziehen,
wenn Versicherung obligatorisch.

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Richtlinien 1992/4 zur Durchführung des
Konsumentkreditlag 1992/830; Durchführungsverordnung
1992/1010 vom 22.10.92

Vereinigtes Königreich

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Consumer Credit Act 1974; The Consumer Credit (Agreements)(Amendments) Regulation Statutory Instrument 1984/1600 vom 22.10.94

Geltungsbereich:

Umfassender als Richtlinie

Verwendeter Begriff:

annual percentage rate of charge

Verwendete Formel:

Entspricht EG-Formel

Kostenelemente:

Wie in Art. 1a Abs. (2); alle obligatorischen Kosten einbezogen

Sonstiges:

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Consumer Credit Act 1974; The Consumer Credit Regulations- Statutory Instruments 1980/51 vom 29.1.80, 1983/1553 vom 3.11.83, 1983/1562 vom 3.11.83, 1983/1564 vom 3.11.83, 1985/1192, 1989/596 vom 14.4.89; 1989/869 vom 24.5.89; 1989/1125 vom 6.7.89; 1989/1126 vom 6.7.89

Island

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Lög um neytendalán 1993/30, geändert durch Lög 01/1993 - konsolidiert in Lög um neytendalán 1994/121 vom 21.9.94

Geltungsbereich:

Einbezogen sind Mietkauf und Leasing

Verwendeter Begriff:

árleg hlutfallstala kostnaðar

Verwendete Formel:

EG-Formel

Kostenelemente:

Wie in Art. 1a Abs. (2); sämtliche Kosten, einschl. für freiwillige Versicherungen, einbezogen

Sonstiges:

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Regulgerð 1993/377 vom 3.9.93 und Regulgerð 1993/491 vom 3.12.92

Liechtenstein

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Gesetz vom 22 Oktober 1992 über den Konsumkredit (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 no.50 von 9/3/93)

Verwendeter Begriff:

Effektiver Jahreszins

Verwendete Formel:

EG-Formel

Kostenelemente:

Wie in Art. 1a Abs. (2);

Sonstiges:

Jahr wird zu 360 Tagen berechnet

Norwegen

Umsetzungs-

Bestimmungen:

Lov om kredittkjøp 1985/82 vom 21.6.85 in geänderter Fassung; Forskrift til kredittkjøpsloven 1986/1616 vom 15.7.86; Forskrift 1990/437 vom 1.6.90

Geltungsbereich:

Enger gefaßt als Richtlinie, da nur Kredite für Kaufgeschäfte; gleichzeitig aber auch weiter gefaßt, da nur unbewegliche Güter ausgenommen sind; beschränkt sich nicht auf Kaufgeschäfte durch Verbraucher; gilt für größere Bandbreite an Girokonten

Verwendeter Begriff:

effectiv rente

Verwendete Formel:

EG-Formel (Anwendung für 1996 geplant)

Kostenelemente:

Wie in Art. 1a Abs. (2)

Sonstiges:

Weitere relevante Rechtsvorschriften: Lov om finansieringsvirksomhet og finansinstitusjoner 1988/40 und Änderung vom 4.12.92

Anhang III

Die Quellenangaben zu der in Deutschland bzw. in Frankreich angewandten Berechnungsformel sind Fußnote 46 bzw. 50 zu entnehmen.

IN FINNLAND ANGEWANDTE FORMEL ZUR BERECHNUNG DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES

Einzelkredite

$$P = \frac{12 \times 200 \times R}{K \times (T + L)}$$

Hierbei ist

P = effektiver Jahreszins

R = Gesamtkosten

K = anfänglicher Darlehensbetrag

T = Rückzahlungszeitraum, ausgedrückt in Monaten

L = Zeitabstand zwischen den Rückzahlungen, ausgedrückt in Monaten

Kontokorrentkredite

$$P = \frac{100 \times \text{Kreditkosten pro Jahr}}{\text{jeweiliger Kreditbetrag}}$$

BEGRÜNDUNG

Hintergrund: Die Richtlinien 87/102/EWG und 90/88/EWG

1. 1975 hat der Rat das *Vorläufige Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Verbraucherschutz- und Informationspolitik*¹ verabschiedet, in dem er den Schwerpunkt auf die fundamentale Bedeutung des Anspruchs der Verbraucher auf Schutz ihrer wirtschaftlichen Interesse legte und gefordert wurde, daß u. a. Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der allgemeinen Bedingungen für den Verbraucherkredit Priorität einzuräumen sei. Auf entsprechenden Anregungen des Europäischen Parlaments hin wurde der ursprüngliche Vorschlag der Kommission über den Verbraucherkredit² dahingehend geändert³, daß die Einführung einer einheitlichen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Krediten vorgesehen wurde.
2. Am 22. Dezember 1986 erließ der Rat die **Richtlinie 87/102/EWG**⁴ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit. Im neunten Erwägungsgrund und in Artikel 5 dieser Richtlinie wurde die Einführung einer Methode oder von Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses festgeschrieben. Da jedoch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses und die in diese Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente sich als strittig erwiesen, wurde mit der Richtlinie 87/102/EWG festgelegt, daß „bis zu einem Beschluß über eine Methode oder Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des Jahreszinses die Mitgliedstaaten bestehende Methoden oder Verfahren zur Berechnung dieses Zinssatzes weiter anwenden können“ müßten und daß die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ (Artikel 1 Buchstabe d) und der „effektive Jahreszins“ (Artikel 1 Buchstabe e) nach den in den Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen, Verfahren und Methoden bestimmt und berechnet werden sollten.
3. Nach Beratungen mit Regierungssachverständigen legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie vor⁵. Das Europäische Parlament⁶ wie auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß⁷ sprachen sich für eine Regelung nicht nur der mathematischen Aspekte, sondern auch der in die Berechnung einzubeziehenden Kostenelemente aus. Da sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich bereit erklärten, die finanzmathematische Berechnungsmethode zu übernehmen und sich mit den in die Berechnung

¹ ABl. Nr. C 92 vom 25.04.75

² ABl. Nr. C 80 vom 27.03.79, S. 4

³ ABl. Nr. C 183 vom 10.07.84

⁴ ABl. Nr. L 42 vom 12.02.87

⁵ ABl. Nr. C 155 vom 14.06.88, S. 10

⁶ Bericht des Europäischen Parlaments, Dok. A2-418/88 vom 06.03.89; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.03.89

⁷ WSA-Stellungnahme, ABl. C 337 vom 31.12.88, S. 1

einzubeziehenden Kostenelementen zu befassen, wurde 1989 ein geänderter Vorschlag zu diesen beiden Aspekten vorgelegt⁸.

4. Am 22. Februar 1990 wurde die **Richtlinie 90/88/EWG** verabschiedet, mit der eine Methode der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten eingeführt und die in die Berechnung einzubeziehenden Kreditkosten in Form einer Auflistung der Kosten festgelegt, die bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben können. Den Mitgliedstaaten⁹ wurde auferlegt, mindestens zu gewährleisten, daß in ihrem Hoheitsgebiet nur eine mathematische Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses angewendet werden würde.
5. Jenen Mitgliedstaaten, denen (vor dem 1. März 1990) aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine andere mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses während einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 1996 eingeräumt wurde, wurde gestattet, diese auch weiter anzuwenden¹⁰.
6. Nach Artikel 1a Absatz(5) Buchstabe a) der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG ergänzten Fassung) hat die Kommission dem Rat „einen Bericht zusammen mit einem Vorschlag“ vorzulegen, der es ermöglicht, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden.
7. Die Kommission hat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG¹¹ ausgearbeitet, in dem die Begründung für die im folgenden dargelegten Änderungsvorschläge ausführlicher erläutert wird. Dieser Bericht fußt auf einer von einem Sachverständigen für Finanzmathematik als Berater erarbeiteten Untersuchungsbericht¹², auf Untersuchungen zur

⁸ ABI. Nr. C 155 vom 23.06.89, S. 4

⁹ Da die Richtlinie 90/88/EWG in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen worden ist, erstreckt sich der Bericht (gemäß Fußnote 11) nicht nur auf die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern darüber hinaus auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰ Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe a) der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch Richtlinie 90/88 ergänzten Fassung)

¹¹ KOM(96)79

¹² Studie über die Methoden zur Berechnung des effektiven Jahreszinses im Europäischen Wirtschaftsraum, Verfasser: Prof. Robert Seckelmann (Untersuchungsbericht kann bei der GD XXIV angefordert werden).

Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht¹³ und insbesondere auf Kontakten mit Regierungssachverständigen¹⁴.

8. Obgleich Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe c)^{14a} besagt, daß der Rat anhand des Vorschlags der Kommission „beschließt“, handelt es sich dabei nicht um eine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 EWGV, sondern – da bei einer solchen Entscheidung die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften ändern müßten – um eine Richtlinie. Diese Auslegung deckt sich insoweit mit der früheren Auslegung von Artikel 5 der Richtlinie 87/102/EWG, in der von einem „Beschuß“ über eine Methode der Gemeinschaft die Rede ist, als die Methode in Wirklichkeit durch eine Richtlinie (Richtlinie 90/88/EWG) eingeführt worden ist.

Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung)

9. Wie im Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG¹⁵ eingehender erklärt, werden fast genauso viele Bezeichnungen für den effektiven Jahreszins verwendet wie es Mitgliedstaaten gibt.
10. Aus den gleichen Gründen, wie es wünschenswert ist, eine einzige Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses in der gesamten Europäischen Gemeinschaft und in den EFTA-Staaten zu verwenden, damit der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann und den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau gewährleistet wird, sollte jeder Verbraucher die in den Mitgliedstaaten außerhalb seines Landes verwendeten Begriffe zur Angabe dieses Zinssatzes verstehen können. Im Interesse der Transparenz und der besseren Verständlichkeit auf Seiten der Verbraucher sollte ein gemeinsames Erkennungsmerkmal eingeführt werden, anhand dessen die Verbraucher erkennen, daß die Begriffe gleichbedeutend mit der in ihrem Land verwendeten Benennung sind. Gestützt auf die Besprechungen mit den Regierungssachverständigen wie auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Subsidiaritätsprinzips wird deshalb von dem Vorschlag Abstand genommen, eine Harmonisierung der verschiedenen Begriffe in den einzelnen Sprachen anzustreben. Statt dessen wird vorgeschlagen, die Verwendung eines der bestehenden Benennung beigegebenen Symbols in Anzeigen für Verbraucherkredite und in mit Verbrauchern schriftlich geschlossenen Verträgen vorzuschreiben. Dieses Symbol soll in allen

¹³ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (KOM(95)117), Fußnote 3.

¹⁴ Sitzungen im April 1995 und Januar 1996 in Brüssel sowie zwischenzeitlich ständige direkte Kontakte mit den betreffenden Sachverständigen.

^{14a} In der französischen und italienischen Fassung der Richtlinie ist nicht die Rede von „décision“ (Beschuß).

¹⁵ Bericht, Ziff. 113 - 120.

Mitgliedstaaten einheitlich sein. Daraus ergibt sich, daß Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) dahingehend abzuändern sind, daß die Verwendung eines Symbols als Zusatz zu der bestehenden Benennung „effektiver Jahreszins“ in Anzeigen für Verbraucherkredite und in mit Verbrauchern schriftlich geschlossenen Verträgen vorgeschrieben wird.

11. Zur Harmonisierung der einzelnen Sprachfassungen der Richtlinie ist eine **Änderung von Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) der englischen und der griechischen Fassung der Richtlinie erforderlich**¹⁶. Dieser Artikel soll also nunmehr (inhaltsgleich mit der französischen Fassung) wie folgt lauten:

„The annual percentage rate of charge, which shall be that rate, on an annual basis, which equalises the present value of all commitments (loans, repayments and charges), future or existing, agreed by the creditor and the borrower, shall be calculated in accordance with the mathematical formula set out in Annex II.“

Für die griechische Fassung von Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Το συνολικό ετήσιο πραγματικό ποσοστό επιβάρυνσης που εξισώνει σε ετήσια βάση τις παρούσες αξίες του συνόλου των τρεχουσών ή μελλοντικών υποχρεώσεων (δανείων, εξοφλήσεων και επιβαρύνσεων) που έχουν αναληφθεί από το δανειστή και το (δανειζόμενο) καταναλωτή, υπολογίζεται σύμφωνα με το μαθηματικό τύπο που παρατίθεται στο παράρτημα II.“

12. Gemäß Artikel 1a Absatz (3) der Richtlinie konnten Mitgliedstaaten, in denen am 1. März 1990 Rechtsvorschriften galten, die Höchstgrenzen für den effektiven Jahreszins festlegten und nach denen in bezug auf diese Höchstgrenzen andere Kosten als die in Artikel 1a Absatz (2) genannten unberücksichtigt bleiben konnten, weiterhin diese Rechtsvorschriften anwenden (sofern der Verbraucher über diese Kosten unterrichtet wird). Da kein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, **ist es angezeigt, Artikel 1a Absatz (3) zu streichen**. Dieser Artikel wäre ohnehin zu streichen, sobald die Formel, wie sie in dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie vorgeschlagen wird, durch Aufnahme in die Richtlinie bekräftigt werden sollte.
13. Wie der Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG deutlich gemacht hat, ist die im Anhang II wiedergegebene Formel völlig korrekt, so daß sie im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum übernommen werden sollte. Daraus ergibt sich, daß die z. Z. in Deutschland, Frankreich

¹⁶ Diese die Wörter „that rate“ und „which equalises“ betreffende Änderung ist mit Irland und dem Vereinigten Königreich erörtert und von diesen gebilligt worden.

und Finnland verwendeten Formeln zu ersetzen sind. Weder in der deutschen noch in der französischen Formel wird die Exponentialkalkulation angewandt, so daß in keinem dieser Länder die 1-Jahres-Verzinsungsperiode in allen Fällen zugrunde gelegt werden kann. Der wesentliche Unterschied gegenüber der deutschen Formel¹⁷ betrifft die kurzfristigen Kredite als Kreditform, die zunehmend in Anspruch genommen wird, etwa bei Kreditkarten. De facto wenden manche deutsche Banken allerdings die EG-Formel für die Berechnung von Ermäßigungen bereits an, weil das frühere System bei ungleichen Ratenzahlungen nicht anwendbar ist. Nach der französischen Formel¹⁸ wird der Monatszinssatz in einen Jahreszinssatz umgewandelt, indem ersterer mit 12 multipliziert wird. Dies ist insofern irreführend, als der Zinssatz nicht auf jährlichen Verzinsungsperioden fußt, so daß sich daraus erhebliche Disparitäten gegenüber der EG-Formel ergeben. Folglich sind französische Verbraucherkreditverträge – allerdings nur dem Schein nach – für den Verbraucher günstiger als Kreditverträge in anderen Mitgliedstaaten. Obgleich das deutsche System mathematisch inkonsistent ist und zu „künstlichen“ Rechendifferenzen führt, wirkt sich dies nur geringfügig auf die meisten gewöhnlichen Ratenkredite aus. Beim französischen System ergeben sich derart signifikante Disparitäten, daß nicht nur der nichtfranzösische Verbraucher, sondern gleichermaßen auch der französische Verbraucher selber irreführt wird.

14. Beispielsweise ergibt sich bei einem Darlehen von 1 000 ECU, das sich monatlich mit 10 ECU verzinst, entsprechend den jeweiligen Berechnungsformeln folgendes Bild:

Laufzeit (in Monaten)	Kosten (in ECU)	Deutsche Methode	EG-Methode	Französische Methode
6	60	21,49	22,29	20,29
12	120	24,66	23,70	21,46
18	180	24,27	24,00	21,65
24	240	24,34	23,84	21,58
48	480	23,09	22,86	20,75

Signifikant ist die Abweichung nach der deutschen Methode bei Laufzeiten von unter einem Jahr, wogegen die Ergebnisse nach der französischen Methode generell ausschlagen, und zwar erheblich.

15. Die EG-Formel hat die Vorteile¹⁹, daß sie rechnerisch die einzige Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die angegebenen Kreditkosten Ausdruck gleicher Konditionen sind, daß sie Verbraucher im Binnenmarkt

¹⁷ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG, Ziff. 64-75.

¹⁸ ebd., Ziff. 76-81.

¹⁹ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG, Ziff. 82-93.

zu grenzübergreifenden Einkäufen ermutigt, daß sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verbraucherkredite in verschiedenen Mitgliedstaaten vereinfacht und daß sie der Konsistenz der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen förderlich ist. Aufgrund der durch die Anwendung einer einheitlichen Formel im gesamten Binnenmarkt erzielten Kostenersparnisse durch wirtschaftliche Größenordnungen können die Produktionskosten der Software-Häuser und Finanzinstitute gesenkt werden. Die potentiellen Kosten für die Umstellung der DV-Programme und Tarifpolitiken, damit die EG-Formel angewandt werden kann, sind kein stichhaltiges Argument, da das Kreditgewerbe in den Ländern, in denen sie bereits angewandt wird, ja auch schon entsprechende Mittel investiert hat. Die Kreditinstitute, die sich jetzt umstellen werden müssen, passen ihre Software häufig dahingehend an, daß der Rechtsprechung und administrativen Bestimmungen in der Sache Rechnung getragen werden kann, und wenden die EG-Formel bereits zum Teil für (interne) Berechnungen an.

16. Zu streichen ist also Artikel 1a Absatz (5), der eine bis zum 31. Dezember 1995 geltende Ausnahmeregelung (wie sie von Deutschland und Finnland in Anspruch genommen worden ist) für die Mitgliedstaaten vorsah, die weiter eine andere mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden gedachten. Wie der Bericht über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG zeigt, sollte die in Anhang II der Richtlinie wiedergegebene Formel in der gesamten Europäischen Gemeinschaft und in andere Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums übernommen werden. Mithin sind in **Artikel 1a Absatz (5) die Buchstaben a) (Ausnahmeregelung), b) (Bezugnahme auf den Bericht und den vorliegenden Legislativvorschlag) und c) (Hinweis darauf, daß der Rat beschließt) nicht mehr nötig und sollten deshalb gestrichen werden.** Die Übernahme der in Anhang II wiedergegebenen Formel wird zur Folge haben, daß die gegenwärtig in Deutschland, Frankreich und Finnland geltenden Rechtsvorschriften geändert werden müssen.
17. Vorgeschlagen worden sind des weiteren Änderungen sprachlicher Art zum Wortlaut der Begriffsbestimmungen in Anhang II für bestimmte Sprachfassungen, und zwar die spanische, die französische und die niederländische.
18. Auch wenn die bisherige Richtlinie nicht bestimmt, mit welcher Genauigkeit der effektive Jahreszins zu berechnen ist, wird bei den in Anhang III wiedergegebenen Beispielen von der Annahme ausgegangen, daß mindestens bis auf eine Dezimalstelle genau gerechnet wird. Die meisten Mitgliedstaaten schreiben eine Genauigkeit auf mindestens eine Dezimalstelle vor. Da in vielen Mitgliedstaaten die Verbraucherkreditbestimmungen für höhere Kreditbeträge und für längere Laufzeiten als in der Richtlinie vorgesehen gelten, ergeben sich – insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen diese Verbraucherkreditbestimmungen auf Hypothekendarlehen Anwendung finden – je nach der

Berechnungsgenauigkeit erhebliche Differenzen . **Infolgedessen sollte eine bis auf zwei Dezimalstellen genaue Berechnung vorgeschrieben werden** . (Jedoch könnte die Berechnung bis auf eine Dezimalstelle für die Fälle zugestanden werden, in denen die Differenz weniger als 50 ECU beträgt). Dies wiederum hätte eine Änderung von Anhang II und der in Anhang III wiedergegebenen Beispiele zur Folge.

19. Gemäß Anhang II der Richtlinie sind Zeitabstände in „Jahren oder Jahresbruchteilen“ anzugeben. Diese Bestimmung stammt noch aus jener Zeit, als noch nicht mit Computern gerechnet wurde und zur Vereinfachung der Berechnung für das Jahr 12 gleich lange Monate oder 52 Wochen oder 360 Tage zugrunde gelegt wurden. Dementsprechend wurden zur Berechnung am Jahresende für die Verzinsungszeit volle Monate oder Jahre zugrunde gelegt. Daraus erklärt sich, daß der 31. Tag bei ungeraden Monaten mitunter überhaupt nicht berücksichtigt wird und für den Monat Februar zwei Tage hinzugerechnet werden, um auf 12 gleich lange Monate von je 30 Tagen zu kommen. In der Praxis wird allerdings in den meisten Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Deutschland, Österreich, Schweden, Liechtenstein und Norwegen) der Zeitfaktor bei der Berechnung korrekt gehandhabt. Selbst in den genannten Mitgliedstaaten, die die Ausnahmen bilden, wird für bestimmte Berechnungen das Kalenderjahr von 365 Tagen zugrunde gelegt. Die Anwendung des 365-Tage-Jahres entspricht im übrigen genau der bei Computerprogrammen weltweit gehandhabten Lösung: Computer rechnen automatisch auf der Basis des 365-Tage-Jahres und bei Jahresbruchteilen taggenau. Da also die Zinsberechnung je nachdem, ob 360 Tage oder 365 Tage pro Jahr zugrunde gelegt werden, erhebliche Differenzen ergeben kann, **ist es unerlässlich, Anhang II dahingehend zu ändern, daß für das Jahr 365/6 Tage²⁰ zu veranschlagen sind**. Dies wiederum hätte zur Folge, daß Anhang II und die in Anhang III wiedergegebenen Beispiele geändert werden müßten.
20. Dieser Vorschlag würde in der Praxis lediglich Deutschland, Österreich, Schweden, Liechtenstein und Norwegen betreffen, da in diesen Ländern die 360-Tage/Jahr-Regel für die Berechnung angewandt wird.
21. Als korrekturbedürftig hat sich ferner ein Kalkulationsfehler im vierten Berechnungsbeispiel in Anhang III erwiesen: statt 13,21 % hätte das Ergebnis 13,1855 % oder 13,19 % lauten müssen. Diese Korrektur ist allerdings dadurch hinfällig geworden, daß die Beispiele unter Zugrundelegung eines 365- oder 366 Tage-Jahres bis auf zwei Dezimalstellen genau neu berechnet worden sind.

²⁰ In Dänemark wird eine 365,25 Tage-Berechnungsmethode angewandt (Durchschnitt über einen Vierjahreszeitraum), um auf diese Weise Schaltjahre Rechnung zu tragen. Diese Regelung soll aber nicht in die Richtlinie übernommen werden, da die Differenz nicht so bedeutend wäre, daß sie bei einer Berechnung mit einer Genauigkeit bis auf zwei Dezimalstellen zum Tragen käme.

22. Von Vorschlägen bezüglich der Kosten-Aufzählung in Artikel 1a Absatz (2) der Richtlinie (Kosten, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses unberücksichtigt bleiben) wird einstweilen Abstand genommen, da die meisten Mitgliedstaaten die gleichen Kostenelemente einbeziehen und Unterschiede, sofern solche überhaupt bestehen, de facto minimal sind. Bezüglich Änderungen etwaiger anderer wesentlicher Elemente der Richtlinie 90/88/EWG wären entsprechende Vorschläge zusammen mit Vorschlägen zur Änderung der eigentlichen Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 81/102/EWG²¹) zu behandeln.

Rechtslage bis zur Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie

23. Infolge der veränderten Gegebenheiten im Anschluß an den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union und aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG und 90/88/EWG auf seiten einiger Mitgliedstaaten war es der Kommission nicht möglich, den Bericht und den Vorschlag, wie in Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe b) genannt, bis zum 1. Juli 1995 vorzulegen, so daß es dem Rat und dem Parlament ebenfalls nicht möglich war, den vorgeschlagenen Entwurf für eine Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 anzunehmen.
24. Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe a) der Richtlinie 87/102/EWG räumte den Mitgliedstaaten – als Übergangsmaßnahme – die Möglichkeit ein, bestehende Rechtsvorschriften über die Verwendung einer anderen mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses als der in der Richtlinie wiedergegebenen Formel während eines Zeitraums von drei Jahren, vom 1. Januar 1993 an gerechnet, weiter anzuwenden (d. h. also bis zum 1. Januar 1996). Die Kommission versteht Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe b) als stillschweigende Verlängerung dieses Zeitraums bis zur Verabschiedung der in Artikel 1a Absatz (5) Buchstabe c) erwähnten Richtlinie. Somit können Deutschland, Frankreich und Finnland bis zur Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie weiterhin andere bestehende Rechtsvorschriften als die in Anhang II der Richtlinie 87/102/EWG genannten anwenden.

²¹ Ein Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie wurde im Mai 1995 veröffentlicht (KOM(95) 117 vom 11.05.95); die dazu eingegangenen Stellungnahmen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft. Jeder weitere diesbezügliche Legislativvorschlag könnte Änderungen zur Richtlinie 90/88/EWG mit beinhalten.

RICHTLINIE 96/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom ... 1996

zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189b des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarkts wie auch im Interesse eines hohen Schutzniveaus für die Verbraucher sollte in der gesamten Europäischen Gemeinschaft nur eine Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses verwendet werden.

In Artikel 5 der Richtlinie 87/102/EWG⁴ ist die Einführung einer Methode oder von Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten vorgesehen.

Zwecks Einführung einer solchen einheitlichen Methode ist es angezeigt, eine einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zu erarbeiten und für die bei der Berechnung zu berücksichtigenden Kreditkosten jene Kosten anzugeben, die nicht einzubeziehen sind.

Durch Anhang II der Richtlinie 90/88/EWG⁵ ist eine mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeführt, und in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/88/EWG sind die Kosten festgelegt worden, die für die Berechnung der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ nicht einbezogen werden.

Den Mitgliedstaaten, die vor dem 1. März 1990 Rechtsvorschriften über die Verwendung einer anderen mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses angewandt haben, ist gestattet worden, diese während eines

¹
²

³

⁴

ABl. Nr. L 42 vom 12.02.1987, S. 48.

⁵

ABl. Nr. L 61 vom 10.03.1990, S. 14.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht⁶ unterbreitet, dem zufolge es im Lichte der gesammelten Erfahrung möglich ist, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden.

Da kein Mitgliedstaat von Artikel 1a Absatz (3) der Richtlinie, dem zufolge bestimmte Kosten bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses in bestimmten Mitgliedstaaten ausgenommen wurden, Gebrauch gemacht hat, ist dieser Artikel gegenstandslos geworden.

Eine Genauigkeit bis auf zwei Dezimalstellen und die Anwendung einer 365-oder 366-Tage/Jahr-Berechnung erweisen sich als unverzichtbar.

Der Verbraucher sollte die in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendeten Begriffe zur Angabe des effektiven Jahreszinses erkennen können, und die Verwendung eines einheitlichen Symbols, das der bestehenden Benennung beigegeben ist, sollte für alle Anzeigen für Verbraucherkredite und mit Verbrauchern geschlossene schriftliche Vereinbarungen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verbindlich vorgeschrieben werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁶ KOM(96)79

Artikel 1

Wird, wie in der Richtlinie 87/102/EWG vorgeschrieben, der Begriff „effektiver Jahreszins“ oder ein gleichbedeutender Begriff in einer anderen Gemeinschaftssprache verwendet, so ist diesem das nachstehende Symbol beizugeben:



Artikel 2

Artikel 1a Absatz (1) Buchstabe a) wird durch folgendes ersetzt:

– In der griechischen Fassung der Richtlinie:

"Το συνολικό ετήσιο πραγματικό ποσοστό επιβάρυνσης που εξισώνει σε ετήσια βάση τις παρούσες αξίες του συνόλου των τρέχουσών ή μελλοντικών υποχρεώσεων (δανείων, εξοφλήσεων και επιβαρύνσεων) που έχουν αναληφθεί από το δανειστή και το (δανειζόμενο) καταναλωτή, υπολογίζεται σύμφωνα με το μαθηματικό τύπο που παρατίθεται στο παράρτημα II."

– In der englischen Fassung der Richtlinie:

"The annual percentage rate of charge which shall be that rate, on an annual basis which equalises the present value of all commitments (loans, repayments and charges), future or existing, agreed by the creditor and the borrower, shall be calculated in accordance with the mathematical formula set out in Annex (II)."

Artikel 3

Artikel 1a Absatz (3) wird gestrichen.

Artikel 4

Artikel 1a Absatz (5) wird gestrichen.

Artikel 5

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung in der durch die Richtlinie des Rates .../96 vom ...1996 geänderten Fassung über vergleichende Werbung und der auf unlauteren Wettbewerb anwendbaren Regeln und Grundsätze ist in jeder Anzeige und in jedem in Geschäftsräumen bereitgehaltenen Angebot, mit der/dem eine Person einen Kredit anbietet oder sich anbietet, einen Kredit zu vermitteln, und in der/dem ein Zinssatz oder sonstige Zahlen mit Bezug auf die Kreditkosten angegeben sind, auch der effektive Jahreszins, zusammen mit dem Symbol nach Artikel 1 dieser Richtlinie, durch ein repräsentatives Beispiel anzugeben, wenn sich kein anderes Mittel als handhabbar erweist.

Artikel 6

Artikel 4 Absatz (2) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

"a) Der gesamte effektive Jahreszins, dem das Symbol gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie beigegeben ist."

Artikel 7

Anhang I dieser Richtlinie wird in Anhang II geändert und ersetzt Anhang II zur Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung).

Artikel 8

Anhang II dieser Richtlinie wird in Anhang III geändert und ersetzt Anhang III der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung).

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Geschehen zu Brüssel am 1996

ANHANG I

"ANHANG II

GRUNDGLEICHUNG

MIT FOLGENDER GLEICHUNG WIRD DIE GLEICHHEIT ZWISCHEN DARLEHEN EINERSEITS UND TILGUNGSZAHLEN UND KOSTEN ANDERERSEITS AUSGEDRÜCKT

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}}$$

Hierbei ist:

- K die laufende Nummer eines Darlehens
- K' die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
- A_K der Betrag des Darlehens mit der Nummer K
- $A'_{K'}$ der Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K',
- Σ das Summationszeichen,
- m die laufende Nummer des letzten Darlehens
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten
- t_K der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'
- i der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

Anmerkungen:

- Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensvergabe.
- Die Spanne zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt wurden für das Jahr 365/6 Tage.
- Das Rechenergebnis wird auf 2 Dezimalstellen genau angegeben. Ist die Ziffer der dritten Dezimalstelle größer als oder gleich 5, erhöht sich die Ziffer der zweiten Dezimalstelle um 1 Einheit.

ANHANG II
Anhang III
BERECHNUNGSBEISPIELE

Erstes Beispiel

Darlehenssumme am 1. Januar 1994: $S = 1\,000$ ECU

Diese Summe wird am 30. Juni 1995, d. h. 547 Tage nach Darlehensaufnahme, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1 200 ECU zurückgezahlt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung: $1000 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547}{365}}}$

oder

$$(1+i)^{\frac{547}{365}} = 1,2$$

$$1 + i = 1,129444207...$$

$$i = 0,129444207...$$

Der Betrag wird auf 12,94 % aufgerundet.

Zweites Beispiel:

Die vertraglich vereinbarte Summe S beträgt 1 000 ECU, jedoch behält der Darlehensgeber 50 ECU für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so daß sich der effektive Darlehensbetrag auf 950 ECU beläuft. Die Rückzahlung der 1 200 ECU erfolgt wie im ersten Beispiel am 30. Juni 1995.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$(1+i)^{\frac{547}{365}} = 1,2$$

$$950 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547}{365}}}$$

oder

$$(1+i)^{\frac{547}{365}} = \frac{1200}{950} = 1,263157$$

$$1 + i = 1,1688996...$$

$$i = 0,1688996...$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,89 % abgerundet.

335/96

Drittes Beispiel

Die Darlehenssumme beträgt 1 000 ECU, die in zwei Tilgungsraten à 600 ECU nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{600}{1+i} + \frac{600}{(1+i)^{730/365}} = \frac{600}{1+i} + \frac{600}{(1+i)^2}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt $i = 0,1306623$, das auf 13,07 % aufgerundet wird.

Viertes Beispiel

Die Darlehenssumme beträgt am 1. Januar 1994 1000 ECU. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach 3 Monaten	(0,25 Jahre)	272 ECU
Nach 6 Monaten	(0,5 Jahre)	272 ECU
Nach 12 Monaten	(1 Jahr)	544 ECU
Insgesamt		<u>1 088 ECU</u>

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{272}{(1+i)^{\frac{89}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{180}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}}$$

Mit dieser Gleichung läßt sich i durch schrittweise Annäherungen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können, errechnen.

Das Ergebnis lautet:

$i = 0,13226$, d. h. abgerundet 13,23 %"

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

KOM(96) 79 endg.; Ratsdok. 6826/96

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. In der Begründung des Vorschlags bzw. in dem zugrundeliegenden Bericht der Kommission wird entgegen der im Vorfeld substantiiert und ausführlich vorgebrachten Argumentation der deutschen Delegation für die praktische Überlegenheit der 360-Tage-Methode für die "EG-Formel" der Anspruch erhoben, die einzige korrekte Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins darzustellen. Der Bundesrat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen und würde es im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen, wenn im weiteren Verlauf des Verfahrens der in der Praxis seit Jahren bewährten Methode der Berechnung des effektiven Jahreszinses nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung der Vorzug gegeben werden könnte.
2. Sollte der Vorschlag in unveränderter Form beschlossen werden, so ist nach Auffassung des Bundesrates die in Artikel 9 eingeräumte Frist zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 erheblich zu kurz. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine Verlängerung der Anpassungsfrist hinzuwirken.
3. Das in Artikel 1 des Vorschlages vorgegebene Symbol ist im praktischen Vollzug nur mit Schwierigkeiten darstellbar; es ist als Nachweis der Übereinstimmung der Zinsangabe mit dem EU-Recht für Verbraucher zudem nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, weil der Sternenkranz nicht besonders geschützt ist und daher in vielen Formen im werbenden Verkehr verwandt wird.